

DEUTSCHE BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäcker und Verlagsge nossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Maxstraße 6.

Offizielles Organ
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Verlagsge nossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Bismarckstraße 12.

Fort mit dem Paragraph 153 der Gewerbeordnung.

Wer kennt ihn nicht, den ominösen Paragraphen, in dessen Fallstricken sich schon so mancher ahnungslos verfangen und der so manchem schon wochen-, ja monatelange Gefängnishaft eingetragen hat. Bekanntlich wird das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter durch § 152 der G.-O. statuiert, aber wie der Galgen neben der Pressefreiheit steht neben ihm der § 153.

Beide Paragraphen haben folgenden Wortlaut: § 152: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

§ 153 lautet: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrißserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

Diese zwei Paragraphen nebeneinander sind ein Un Ding, ein Widerspruch; denn wenn sich die Arbeiter bei Streiks usw. Vergehen oder Verbrechen zu schulden kommen lassen, so besteht dafür das allgemeine Strafgesetz. Die gegen die Arbeiter gerichteten und auch nur gegen sie angewandten Bestimmungen des § 153 sind deshalb ein Ausnahmegesetz, eben wie schon anfangs bemerkt der Galgen neben dem Koalitionsrecht. Der Ruf der Arbeiter nach Befreiung dieser ungerichteten und unbrauchbaren Bestimmungen, die schon bei ihrer Aufstellung im Jahre 1869 im Widerspruch zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen standen, darf nicht länger ungehört verhallen. Die polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen der Arbeiter wegen der Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Koalitionsrechts haben allmählich einen solchen Umfang und einen solchen Grad der Schärfe erreicht, daß der dadurch geschaffene Zustand einfach unerträglich und unhaltbar ist und sofortige Remedur dringend notwendig ist.

Was die im § 153 angeführten speziellen Mittel betrifft, deren Anwendung unter Strafe gestellt ist, so könnte man sich mit ihrer Verpöndung an sich, vom rein sittlichen Standpunkt aus, einverstanden erklären. Sind wir ja Gegner aller physischen Hohnbeiten wie aller unmarzialischen Handlungen, zu denen auch Drohungen und Ehrverletzungen gehören. Aber was hat im Lauf der Jahre die polizeiliche und gerichtliche Praxis in der Handhabung des § 153 geführt? Das Wort Streikbrecher, das auf einen Streikbrecher angewendet, doch nur eine reine Wahrheit, eine Tatsache ausdrückt, ist nachgerade zu einer ganz eigenen Art Verleumdung geworden, die man fast der Majestätsbeleidigung zur Seite stellen könnte. Wenn jemand etwas gehandelt hat, muß er sich gefallen lassen, daß er vor aller Welt ein Dieb genannt wird, und gerade Polizei, Staatsanwalt und Richter erweisen am allerwenigsten dem Rehlbaren die Verzeihung. Man gehe in die Gerichtssäle und höre, wie ein solcher Angeklagter behandelt wird. Warum soll man nun dem Streikbrecher nicht sagen dürfen, daß er ein Streikbrecher ist, um damit die Tatsache zu konstatieren? Anklage und Verurteilung in allen solchen Fällen sind Argumente auf den gesunden Menschenverstand, von dem leider auch ein Teil der Rechtsprechung sich entfernt hat, woraus allein die empörenden und ungerechten Urteile, die seit Jahren gegen ehrliche Arbeiter gefällt werden, sich erklären lassen.

Als Dieb wird betrachtet und bestraft die Erlangung an einen Streikbrecher, man werde über seine Handlungen in der Versammlung reden. Die Ver-

handlung des Falles selbst in der Gewerkschaftsversammlung ist nicht verboten und kann nicht verboten werden, aber die Mitteilung an den Abtrünnigen, an den Verräter, daß dies geschehen werde, wird bestraft! Man sollte eine solche Rechtsprechung für unmöglich halten. Aber es kommt nicht selten noch schlimmer heraus, schon oft wurde die in § 153 enthaltene Drohung gegenüber dem Unternehmer zur „Erpressung“ gestempelt und auf Grund des Strafgesetzes bestraft. Ehrliche, ideale Menschen werden so gewaltsam zu „gemeinen Verbrechern“ gemacht. Auch da wurde Erpressung konstruiert, wo ein organisierter Arbeiter den unorganisierten Kollegen zum Anschluß an die Organisation zu bewegen suchte. Setzen die Unternehmer Tausende von Arbeiter auf schwarze Listen und ächten sie dadurch, oder verweigern die Unternehmerarbeitsnachweise an Hand derselben die Zuweisung von Arbeit an den geächteten Arbeiter, so ist derselbe gleichsam zum Tod, zum Hungertod verurteilt; doch kräht kein Hahn darnach, weder Polizei noch Staatsanwalt oder Richter, das Vorgehen der Unternehmer wird als ganz gesetzlich und erlaubt anerkannt. Suchen aber die organisierten Arbeiter Streikbrecher von dem Kreis ehrlicher Menschen fernzuhalten, so ist das Verrißserklärung, sozialdemokratischer Terrorismus und wird bestraft.

In seiner bekannten Schrift über den Schutz der Arbeitswilligen weist Brennaus darauf hin, wie in allen anderen Gesellschaftskreisen die Verrißserklärung an der Tagesordnung ist und es keiner Behörde einfällt, da einzugreifen, anzuklagen und zu verurteilen. In Offizierskreisen muß sogar der geächtete werden, der sich weigert, sich zu duellieren, d. h. es ablehnt, eine ungeheuerliche Handlung zu begehen; ja, er wird nicht nur geächtet, sondern sogar gezwungen, seinen Abchied zu nehmen. Während die Verrißserklärung unter Angehörigen anderer Stände gegen den, der gegen Standesinteressen und Standesvorurteile verstoßt, also gesetzlich erlaubt ist, bedroht sie der § 153 der Gewerbeordnung, wenn in Verbindung mit Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten. Brennaus meint sehr richtig, daß den Arbeitern bei allen solchen Verfällen die Wahrnehmung berechtigter Interessen oder mindestens die Erregung als mildernde Umstände zugerechnet werden sollten. Er fordert sodann die gänzliche Befreiung des § 153 und die Unterstellung aller bei Arbeitseinstellungen und Ausperrungen vorkommenden Vergehen und Verbrechen und die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts.

Noch sei aufmerksam gemacht auf den Vorkauf und die Verrißserklärung, die unheimlich der bekämpfende kapitalistische Klassenstaat gegen die härteste politische Partei im Deutschen Reich, gegen die Sozialdemokratie praktiziert. Sozialdemokratische Wirte und bürgerliche Wirte, die ihre Lokale den gewerkschaftlichen und politischen Organisationen der sozialdemokratischen Arbeiter überlassen, werden konfiszieren und zwar von den Militärbehörden: Sozialdemokraten dürfen in Preußen nicht Mitglieder von Schulbehörden sein, nicht Bürgermeister oder Gemeindebeamte, sie sind von allen staatlichen Beamtenstellungen ausgeschlossen und dies nicht nur in Preußen, sondern im ganzen deutschen Reich. Wo der Staat verfährt in verwerflicher und daher unethischer Weise gegen eine Partei, er vergerichtet und unterdrückt wegen abweichender Meinungen und er will sich dann anmaßen, zu setzen und zu strafen, wo „Verrißserklärung“ aus den höchsten und ehrenvollsten Gründen erfolgt. Dieser Zwiespalt und Widerspruch ist eine Umkehrung und Korruption aller Begriffe und er hat zu einem Zustand geführt, der unerträglich und unhaltbar ist.

Diesem Zustand entspricht auch die straflose Vergewaltigung und Eskamotierung der Rechte der Arbeiter. Das eindringliche Forderung auf einen unorganisierten Arbeiter zum Beitritt zur Organisation wird als „Drohung“ oder gar „Erpressung“ zu dem Zweck, sich oder einem Dritten einen „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ zu verschaffen, bestraft, ebenso die Veranlassung eines Streikbrechers, von seinem verräterischen Tun abzulassen und wieder ein ehrlicher, schwarzer Mensch zu werden. Wegen des früheren

Vergehens sind schon zahlreiche Arbeiter, insbesondere Maurer und Zimmerleute bestraft worden, obgleich das preussische Kammergericht in diesen Sachen wiederholt freisprechende Urteile fällte; diese Freisprechungen haben die Wiederholung von Verurteilungen nicht gehindert, in denen sich die einseitig-kapitalistischen, arbeiterfeindlichen Tendenzen, die in mancher Amtsstube alles beherrschen, widerspiegeln. Bei seinen freisprechenden Erkenntnissen unterschied das preussische Kammergericht zwischen dem „Zwang“ zur Organisation und dem „Zwang“ zur Verabredung, von der allein der § 153 handelt. Den Innungen hat ja bekanntlich die Gesetzgebung direkt den Organisationszwang verlichen und gegen den angemahnten Zwang der industriellen Unternehmerorganisationen, der Kartelle, Syndikate usw. mit „Drohung“, „Erpressung“, Boykott und Verrißserklärung hat noch kein Polizist und kein Staatsanwalt den Finger gerührt. Gegen das ähnliche Verfahren der Arbeiter hat seinerzeit der preussische Justizminister Schönstedt eine besondere Verfügung erlassen und die Staatsanwälte angespornt, recht eifrig gegen die gewerkschaftlichen „Erpresser“ vorzugehen, woraus sich dann trotz „Kammergericht“ erklärt, warum der scharfe Kurs fort dauert.

Allen diesen Erscheinungen gegenüber ist es ein äußerst seltsamer Zustand, sehen zu müssen, wie ungehindert und straflos brutale Unternehmer und sogar der Staat als Unternehmer selbst den Arbeitern ihr Koalitionsrecht rauben können. Und diese frechen, Recht und Gerechtigkeit blutig verhöhrenden Räuberereien brutaler Unternehmer wiederholen sich nachgerade jeden Tag. Einmal hat es sich um einen oder wenig einzelne Arbeiter, ein andermal um alle Arbeiter eines Geschäfts gehandelt oder aber aller an einem Ort vorhandener Betriebe. Es sei an Bremen, Bremerhaven, an den Generalkreuz der Glasarbeiter, an Kiel, Berlin erinnert.

Schon vor 14 Jahren, als der heutige „große Sozialpolitiker“ v. Berlepsch in seiner damaligen Eigenschaft als preussischer Handelsminister den § 153 im Geiße der späteren Zuchthausvorlage maßlos verhärtet hatte, schrieb der Münchener Universitätsprofessor Dr. Löwenfeld im „Archiv für soziale Gesetzgebung“ u. a., „daß die Koalition der Arbeiter eine der Waffen ist, die für die Zivilisation der Menschheit geführt werden, daß aber ein Teil der deutschen Unternehmer sie ihnen tatsächlich zu entwinden sucht, wobei sie noch die tatkräftige Hilfe der Polizei genießen. Der Zwang zur Beteiligung an der Organisation wird bestraft, aber die zwangsbefreiende Verhinderung der Ausübung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch die Unternehmer ist vollkommen straflos. Infolgedessen können die Arbeitgeberverbände und Innungen zur Zeit einen offenen Krieg gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und damit gegen das Gesetz in Szene setzen und zwar mit rechtswidrigen Mitteln, ohne daß das Gesetz eine Handhabe gegen solche Verhöhnung seiner Normen bietet.“

Löwenfeld schloß seine kritischen Betrachtungen, die gerade jetzt angesichts der entsetzlichen Forderung nach einem freien und gesicherten Koalitionsrecht der Arbeiter wieder aktuellen Wert erhalten haben, mit den Worten: „Der Gesetzgeber soll nicht über den Wolken thronen, aber er soll auf einer höheren Warte stehen als auf der Höhe der Partei. Wie vor seinem Werke, dem Gesetz, alle gleich sein sollen, so soll sein Werk auch selbst für alle gleich sein, nicht bloß im äußerlichen Wert, sondern nach der inneren gleichmäßigen Gerechtigkeit. Wo die Schuld des einen, des Mächtigen und des Reichen, straflos bleibt oder gering geahndet wird, die Schuld des Schwachen und Armen über alles Maß hinaus; wo den Mächtigen gestattet wird, straflos gerade dasjenige Recht mit Füßen zu treten, das zum Schutz der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinangehen der letzteren über die Rechtsausübung strenger als gewöhnliche Verbrecher bestraft wird: da können wir jene erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen.“

Seitdem sind 14 Jahre ins Land gegangen und in dieser Zeit sind Hunderte von Arbeitern dem schlechten Gesetz, das einseitig gegen die Arbeiter sich richtet, sowie einer Justiz, die zu einem großen Teil unfähig ist, objektiv

Jahr	D a b o n f a m e n		
	Gesamt- sollten der Strafs	aus der Strafe ber im Strafe beständigen Quant- fallen	aus dem Aus- lande
1890/91 . . .	2 094 922	1 215 025	58,0
1892	84 638	29 271	34,0
1893	172 001	64 123	37,0
1894	354 297	85 341	24,0
1895	424 231	204 970	48,0
1896	3 042 950	724 603	24,0
1897	1 257 298	776 361	62,0
1898	1 845 302	1 051 074	78,0
1899	2 627 119	2 016 157	77,0
1900	2 936 030	2 487 853	84,0
1901	2 515 888	1 794 491	68,9
1902	2 237 504	2 041 181	91,2
1903	5 080 984	4 511 621	88,8
	24 173 064	16 941 071	70,0

Der Prozentsatz der Ausgaben, der aus der Verbandskasse kam, war im Jahre 1903 geringer als im Vorjahre. Es ist dies durch die Unterstützungen, die für die größeren Ausschreibungen gesammelt wurden, herbeigeführt.

Gewaltige Opfer wurden in wenigen Jahren von der Arbeiterchaft im Kampfe um ein menschenwürdiges Dasein gebracht. Gegenwärtig zeigt sich das Unternehmertum rücksichtslos denn je. Der im allgemeinen günstige Ausgang des wirtschaftlichen Kampfes im letzten Jahre wird aber das Selbstvertrauen der Arbeiterchaft stärken und diese zu erhöhter Tatkraft anspornen, so daß sie auch dem erneuten Ansturm der Unternehmerorganisation gewachsen sein wird.

Ekelhafte Bäckereien in Dresden.

Im Bericht des Dresdener städtischen chemischen Untersuchungsamts auf das Jahr 1903 werden folgende Fälle besprochen:

Nachdem ein hiesiger Bäckermeister von seinem Gehülfen angezeigt worden war, daß er sogenanntes Rehrmehl und alte verschimmelte Semmelreste zur Brotbereitung benutzte, gelangte ein größerer Vorrat beider Ausgangsmaterialien, deren Verwendung der Bäcker eingestand, zur Untersuchung. Dasselbe förderte geradezu haarsträubende Tatsachen zutage. Das „Rehrmehl“ besaß einen widerwärtigen, faulig verdorbenen Geruch und gewährte schon bei äußerlicher Betrachtung einen höchst appetitlichen Anblick. Bei näherer Durchmusterung fanden sich neben alten Feigresten größere Mengen von Holzstückchen, Insekten, Haare und Gewebefasern von Säbern und Säden, lauter Anzeichen, daß vom Boden zusammengekratzte und gefegte Abfälle vorlagen. Offenbar handelte es sich um dasselbe Produkt, welches sonst wegen seiner intimen Berührung mit den Füßen des Personals den geschmackvollen Namen „Fußmehl“ führt und von reellen Geschäftsleuten höchstens als Futtermittel verwandt wird. Daß die Benutzung derartiger ekelhafter Stoffe, die sich am Boden unter schmutzigen Stiefeln und schweißigen Füßen herumgetrieben haben, zur Herstellung menschlicher Nahrungsmittel unzulässig ist, bedarf keines Beweises. Dasselbe gilt von den gleichzeitig eingelieferten Semmeln, welche mit ausgedehnten Wucherungen von Schimmelpilzen bedeckt waren und völlig verdorben erschienen. Nicht erspürlicher ist das Bild, welches der Betrieb eines anderen Bäckers darbietet: In dem zur Kuchenbereitung bestimmten Mohnsamen, der in einem

offenen alten Kuchtopfe aufbewahrt wurde, hatte sich eine Mäusefamilie angehebelt und war hier von dem Meister mit einer Feuerzange erschlagen worden. Trotzdem hatte der blutbespritzte und mit zahllosen Extremitäten verunreinigte Mohn, von dem eine Probe zur Untersuchung gelangte, nach wie vor zur Kuchenfüllung weiter Verwendung gefunden. In Uebereinstimmung mit diesem Verfahren stand auch die allgemeine Auffassung dieses Gewerbetreibenden von Keintlichkeit, welche durch die Gerichtsberhandlung in das rechte Licht gerückt wurde. Auf die Frage des Richters: „Ist es wahr, daß die Handtücher bei Ihnen nur alle zwei Jahre gewaschen werden?“ erfolgte die prompte Antwort: „Nein, alle Jahre zweimal.“ Das Schöffengericht erkannte auf eine Geldstrafe von 50 M. Fälle der geschilderten Art, die zu den größten jemals beobachteten Nahrungsmittelverfälschungen gehören, kommen, wie der Bericht weiter sagt, nur sehr selten und dann meist durch Denunziation von Gehülfen zur allgemeinen Kenntnis. Ob sie sich in Wirklichkeit nicht weit häufiger ereignen, entzog sich bislang jeder Feststellung. Aus diesem Grunde ist der Erlaß der neuen Bäckerei-Verordnung als ein besonders erfreulicher Fortschritt zu begrüßen. Dasselbe schreibt neben größter allgemeiner Keintlichkeit bei allen Bäckereien die Aufstellung von Waschbecken und Spünapfassen in ausreichender Zahl, sowie die wöchentlich dreimalige Erneuerung der Handtücher vor. Auch dürfen die Backstuben und Vorratsräume nicht zum Schlafen und zur Körperreinigung benutzt werden; an Hautkrankheiten Leidende sind vom Baden fernzuhalten usw. ufm. Sehr zu begrüßen ist auch das Verbot des Einwickelns in Zeitungspapier und Druckpapier. Durch konsequente Ausführung dieser Bestimmungen wird für die Zukunft eine Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreier Backware gewährleistet.

Diese letztere Behauptung möchten wir denn doch nicht so ohne weiteres gelten lassen. Man ist viel zu optimistisch, wenn geglaubt wird, der Erlaß solcher Vorschriften schaffe nun mit einmal Wandel. Solche Erlasse nützen herzlich wenig, wenn die nötigen Vorkehrungen zu ihrer Durchführung fehlen. Und da wird jedermann als Konsument nachdrücklich verlangen, daß strengste und öftere gewissenhafte Kontrolle geübt werden muß. Derartige Fälle von Schweinerei, wie sie hier festgestellt worden sind, schreien ja zum Himmel. Da möchte man sich wahrhaftig ekeln, überhaupt noch Backware zu genießen.

Warum nennt übrigens der Bericht nicht die Namen jener ekelhaften Bäckereien?! Solche Schweinereiflächen für menschliche Nahrung rücksichtslos an den öffentlichen Pranger stellen, das ist das beste Mittel mit derartigen Zuständen unmöglich zu machen. Wenn dann einige solcher Herren Bäckermeister ihre Dube zumachen müssen, werden sich die anderen schon hüten, solche Schweinerei zu treiben. Selten kommen derartige Fälle zur Kenntnis, sagt der Bericht, und immer nur durch „Denunziation“ der Gehülfen. Man brauchte eigentlich das häßliche Wort Denunziation hier nicht anzuwenden, denn die Gehülfen haben mit solchen Anzeigen dem großen Publikum unschätzbare Dienste erwiesen, die Behörden und die Konsumenten müssen ihnen dankbar dafür sein. Umso mehr, als die Gehülfen mit solchen Anzeigen womöglich noch riskieren, die Arbeit zu verlieren und nicht leicht andere zu erhalten.

Aus unserem Berufe.

Ein recht eigenartiges Urteil fällt das Gewerbegericht zu Weissensee am 24. August ds. Jz.

würden es sehr übelnehmen, wenn ihre Dienstmädchen auch davon profitieren wollten. Nach wie vor gilt als eigentlicher Beruf der Frau: Gattin und Mutter zu sein, und nur für die, welche nicht in den Hofen der Ehe einlaufen können, sollen Erwerbsquellen geschaffen werden. Da wir im Deutschen Reich ungefähr 20 000 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 20 bis 40 Jahren mehr haben, wie solche männlichen Geschlechts, erahnt sich, daß so viel allein schon unversorgt bleiben müssen. Der Ueberdruß lediger Frauen wird aber noch bei weitem verstärkt durch eine immer mehr hervortretende Abneigung der Männer gegen das Heiraten.

Mag auch die Sorge, eine Familie nicht oder nicht „standesgemäß“ ernähren zu können, manchen abhalten, zu heiraten, so sind andererseits doch wieder viele, die die trüben Erfahrungen mit ihren verheirateten Kollegen und Bekannten veranlassen, einer Ehe aus dem Wege zu gehen. Die Furcht, eine alte Jungfer zu werden, treibt die jungen Mädchen, alles anzubieten, um einen Vertreter des stärkeren Geschlechts in ihr Garn zu locken.

Und herzlich, in der Jugend Frangen,
Wie ein Gebild aus Himmels Höhn,
Mit süchtigen, verächtlichen Wangen,
Zieht „er“ die Jungfrau vor sich her hin.

Nun kommt das „namenlose Sebnen“, das „erröteud ihren Spuren folgen“ und der Himmel ist geirren.
Ach! Das Lebens schöne Feuer
Endigt auch des Lebens Mai:
Mit dem Gürtel, mit dem Schleier,
Reißt der schöne Wahn entzwei.

Er hat es „ihm“ wie eine Wunde vor den Augen gelogen, und wie er sich selber aus allen Himmeln heruntergeworfen vorkommt, so hat auch das „Gebild aus Himmels Höhn“ alles Himmliche verloren. Die Jagd nach dem Manne ist glücklich beendet, alle Verliebten haben keinen Zweck mehr, und gegenseitig gibt man sich roher und rücksichtsloser noch, als man in Wirklichkeit ist. Ungefähm und schlammig ist läuft die Frau vor dem Manne herum: soll sie sich denn vor den eigenen Mann wagen? Packerlich! und das: Er soll dein Herr sein! hat sich dem jungen Ehemann fest eingepflanzt.

Der Kampf um das Regiment, um die Herrschaft, bräunt. Keines ordnet sich gutwillig unter und die ehelichen Zwistigkeiten werden zu einem siebenjährigen oder gar dreißigjährigen Kriege, wenn nicht doch noch eins vor dem andern die Segel streicht.

Der Geselle B. war von dem Meister Stöhr ohne gesetzlichen Grund entlassen worden und beanspruchte eine Lohnentschädigung für zwei Wochen a 25 M., in Summa 50 M., da er 14tägige Kündigung habe. Stöhr machte geltend: Er (Stöhr) habe sich auf dem Verbandsbureau nach der Kündigung erkundigt und da sei ihm gesagt worden, es sei tägliche Kündigung. Auch der Geselle B. habe dies angenommen, denn er habe bei seiner Entlassung nichts eingewendet. Erst nachdem er auf dem Verbandsbureau gewesen sei, habe er seine Forderung erhoben. Dann aber sei B. auch schon am Tag nach seiner Entlassung wieder in dauernde Arbeit getreten. Demgegenüber führte B. aus: Die am Tage nach seiner Entlassung angetretene Stelle habe er wieder aufgeben müssen, da die ihm zugewiesene Schlafstube über dem Pferde stall belegen und so beschaffen war, daß er ohne schwere Schädigung seiner Gesundheit dauernd nicht bleiben konnte. Mit der Unterjuchung dieses Einwandes ließ sich aber das Gewerbegericht nicht ein, sondern wies den Kläger mit der Begründung ab, daß das Gericht die Klage nur aus dem Grunde abgewiesen habe, weil der Kläger schon den Tag nach seiner Entlassung dauernde Arbeit erhalten, diese aber freiwillig wieder aufgegeben habe. Die übrigen Behauptungen der Partei wurden nicht in Erwägung gezogen. Wäre die Abweisung der Klage erfolgt, weil der Geselle bei seiner Entlassung nichts einwendete, so wäre uns dies als die gewöhnliche Spruchpraxis der Gewerbegerichte nicht aufgefallen. Daß aber die Abweisung erfolgte, weil der Geselle nicht in der Arbeit bleiben wollte, in welcher er die schwersten Gefahren für seine Gesundheit befürchten mußte, ist ein Urteil, das im schreiendsten Gegensatz zu den Rechtsauffassungen großer Volksschichten steht.

Ein Eldorado für Bäcker. Recht liebliche Zustände scheinen in einer Bäckerei in Torgelow bei Uckermünde zu existieren. Die Brot- und Semmelstücke sind so schmutzig, daß der Schmutz an der Ware sitzen bleibt. An eine Reinigung der Tücher wird nicht gedacht. Der Aufbewahrungsraum für Brot ist ein Keller, in welchem auch Schmalz, Pörringe, Käse, Schnaps usw. aufbewahrt werden. Spinnen führen hier das Regiment. Stärke zum Bestreichen der Ware wird gleich für eine Woche getocht. Die Gefäße der Bäckerei starren von Schmutz. Der Streicheimer wird zu allem möglichen benutzt. Die Schlafkammer für den Gesellen befindet sich neben der Backstube und ist nur durch dieselbe zu erreichen, so daß es im Sommer fast unmöglich ist, darin schlafen zu können. Auf eine diesbezügliche Bemerkung des Kollegen erhielt er zur Antwort: „Ja, der andere Geselle hat immer, wenn es ihm zu warm war, im Garten auf der Erde geschlafen.“ Die Schlafstelle selbst befindet sich in der unreinlichsten Verfassung; das Bett des Gesellen wird in den seltensten Fällen gemacht.

Ein Muster-Lehrmeister. Bekanntlich sollen Bäckergesellen und Lehrlinge Haus- und Tischgenossen des Bäckers sein. Besonders die Lehrlinge gehören zur Familie des Lehrherrn. Wie es aber um dies Verhältnis wirklich aussieht, beweist eine Mitteilung, die uns in den letzten Tagen aus Friedr.berg zugeht. In der Frankfurter Chaussee 157 lernte ein aus Sondergau in Unterfranken gebürtiger Knabe Karl Rißer bei dem Bäckermeister Dittmann. Bis vor den Wälderstreif war noch ein Geselle beschäftigt, der dem Jungen ein gutes Zeugnis ausstellte. Beim Streif legte nun der Geselle die Arbeit nieder und der Meister arbeitete mit dem seit 1. März eingestellten Lehrling allein. Nun begann für den armen Knaben ein wahres Martyrium. Von Abends 9 1/2 Uhr bis zum andern Mittag 1 und 2 Uhr dehnte sich die

schreibt Bebel in seinem Buch: „Die Frau und der Sozialismus“, ist die Signatur seiner Existenz. Treten solche Schicksalschläge ein, so erzeugen sie Mitleid und Verbitterung, und im häuslichen Leben kommt diese Stimmung zunächst zum Ausbruch, wenn täglich Anforderungen für das Allernotwendigste von Frau und Kindern gestellt werden, die der Mann nicht befriedigen kann. Aus Verzweiflung rennt er das Wirtshaus und sucht bei ordinärem Weile Trost. Das letzte Geld wird verthan, Pant und Streit brechen aus. Der Ruin von Ehe und Familie ist da.

Aber es braucht nicht bloß Arbeitslosigkeit oder vorübergehende Schwächung des Verdienstes zu sein, Tausende von Arbeitern verdienen jahraus, jahrein so wenig, daß sie damit den Unterhalt für ihre Familie nicht bestreiten können und die Frau zum Miterwerb gezwungen ist. Die hunden Mann und Frau, wenn sie müde und abgeradert von der Arbeit nach Hause kommen zu ihren Kindern, die unterdeß Gott weiß was gerrieben haben, alles andere eher, denn ein trauriges Heim.

Mein Wunder, wenn durch den Anblick einer solchen Ehe einer den Mut verliert, zu heiraten.

Aber wenn auch Nahrungsjorgen nicht vorhanden sind, findet man doch viel Ehen, die die Bezeichnung „glücklich“ weniger denn alles andere verdienen. „Ehe verdirbt den Charakter!“ sagt man, und des scheint wahr zu sein. „Die Ehe“ sagt Leittinger, ist eine trübe Wolke, die selbst den schönsten Frauen in den Augen ihrer Männer allen Nimbus raubt. Für die stolzen Herren der Schöpfung besitzt die reizvolle Grünsäule mehr Anziehungskraft als die angetraute Frau, selbst, wenn sie ein Engel aus Liebreiz ist. Liebe und Ehe sind zwei der schreiendsten Kontraste, die diese Welt der Gegenstände und Widerwärtigkeiten aufzuweisen hat. Liebe ist eine himmelanstrebende Palme, welche die erquickendsten Früchte trägt. Ehe eine auf der Scholle fortwachsende Krüppelpflanze, die jede andere Blume um deren Würde beneidet. Liebe ist Leben. Ehe ist Tod. Ich liebe das Leben, darum ist mir nichts so sehr verhasst als die Ehe. Das Recht des Alleinbesitzes — die Ehe — ist ein trauriges Privilegium, das mit brutaler Gewalt die zarten Nerven freiwilliger Liebe zerreiht, alles Neuzer, alle Poësie, allen Duft der Köhnen unserer Gefühle aufhebt und die Schwere der Ehe unerbittlich macht.

„Wer wird sich denn gleich heiraten, wenn man liebt!“ äußert Goethe 1823 zum Kaiser von Müller, „Siehe ist etwas Ideelles, Heiraten etwas Reelles und nie verwechselt man ungeirrt das Ideale mit dem Reellen. Solch ein wichtiger Lebensschritt will allseitig überlegt sein und längere Zeit hindurch, ob auch alle individuellen Beziehungen, wenigstens die meisten, passen.“ Er hielt die Ehe eigentlich für ein unmögliches Ideal, „da es der Natur des Menschen nicht gemäß ist, jahrzehnte lang denselben oder dieselbe Frau zu lieben und vor allen anderen zu begehren.“ Gleichwohl hätte er von der Heiligkeit der Ehe doch eine große Meinung und hielt sie für eine Kulturverwandtschaft des Christentums und von unschätzbarem Wert und meint: „Man sollte nicht so leicht mit Ehescheidungen vorgehen. Was liegt denn daran, ob einige Paare sich prüdeln und das Leben verbittern, wenn nur der allgemeine Begrüß der Heiligkeit der Ehe aufrecht bleibt!“ (Fortsetzung folgt.)

Mittel zu finden, die den Frauen gebührende Stellung, Freiheit und Unabhängigkeit, gewähren. Hierher gehören in erster Linie die Zulassung der Frauen zur medizinischen Praxis unter ihrem Geschlecht usw.

Die erste Mednerin fand die Lösung der Frage darin, die Ehe nur dann zu dulden, wenn man ihr den Charakter des Unauflösllichen, des für das Leben Bindenden nehme, damit sie für die Frauen nicht den Zustand einer unerträglichen Tyrannei und Qual schaffe, sondern eine Quelle des Vergnügens und der Freude werde.

Die zweite Mednerin meinte, daß, wie die Liebe nichts mit dem Gesch zu tun habe, also auch nicht die Ehe. Man könne seinen Gefühlen Paß und Liebe, Abneigung und Zurückweisung, nicht gebieten. Zwei Menschen heiraten sich, weil sie einander lieben, und sie lieben sich, weil sie dieses Gefühl weder unterdrücken noch hervorruufen können. Wenn nun in dieser Ehe die Einigkeit zwischen dem Paare entfällt, können die Beteiligten dies ebensowenig verhindern, als sie den Einzug der Liebe in ihre Bräut verbinden konnten. Und wenn die Liebe sich entfernt hat, hört da die Ehe nicht auf? Keine dritte Person, ob nun Individuum oder Staat, sollte den Versuch machen dürfen, die Fortsetzung einer Ehe zu erzwingen, in der keines der Elemente der Einigkeit länger vorhanden ist.

Die folgende Mednerin wirft sofort die Frage auf: Was wird dann aus unsern Kindern? Würden sie nicht ganz vernachlässigt und zugrundegehen? Die Doktrinen der Vorrednerin empören ihre Gefühle und beleidigen ihr Herz.

Einen wahren Sturm der Entrüstung und des Erstaunens unter den meisten Anwesenden entfesselte diese Rede.

Ueber die Tyrannei des starken Geschlechts zeterte die Folgende: Warum sollen wir es dulden, daß man uns von den Würden eines Arztes, Richters, Universitätsprofessors, Staatsbeamten, ja Ministers ausschließt? Würden wir in diesen Stellungen mehr Tummheiten begen als die Männer?

Als Anwalt der Ehe und auch der Männer kommt nun die Folgende: Wenn die Menschen nicht so leichtsinnig heirateten, die jungen Mädchen vor der Ehe nicht geirreichter, liebenswürdiger und gebildeter erscheinen wollten, als sie in Wirklichkeit sind und Belebte nicht den unverzeihlichen Fehler begingen, einander zu vernachlässigen, würde manche unglückliche Ehe verhütet.

Diese Rede wurde sehr schlecht aufgenommen. Der Sekretär der Internationalen Frauenemanzipations-Liga legte sein Amt nieder, weil er die Ansichten der Majorität der Versammlung nicht zu den seinigen machen konnte und verließ den Saal, während eine bebrillte Dame über das Vorurteil gegen gelehrte Frauen sprach und die närrische Sitzung ihren ungestörten Fortgang nahm.

Rechtlich wie diese vor mehr denn dreißig Jahren vielleicht stattgefundenene Sitzung verläuft wohl auch heute manche Versammlung der emanzipierten Frauen. Nullar in ihrem Willen und unfähig, etwas Positives zu schaffen, ist der eigentliche Zweck der modernen Frauen-rechtlicher Damenbewegung nur, für die überbüchigen höheren Töchter des Bürgertums neue Existenzen zu schaffen. Die Damen, die so lebhaft für ihre Mitschwester eintreten,

Arbeitszeit ununterbrochen aus, und wehe ihm, wenn ihn des Nachts die Müdigkeit übermannte. Unbarmerzig schlug der liebevolle Lehmeister mit einem etwa 3/4 bis 4 Zentimeter dicken Langholz auf ihn ein. Briefe, die der arme Lehrling nach Hause schreiben wollte, wurden unterdrückt. Die Sonntagssachen schloß der Meister in seiner Enbe ein, damit der Junge nicht fortgehen konnte. So gar eine Mark nahm ihm der Meister weg, weil ein Kuchen verdorben war. Endlich erbat er sich Hausbewohner über sein Schicksal und erstatteten Anzeige. Auf polizeiliche Veranlassung wurde der Knabe in eine andere Lehre gegeben am 29. August 1901. Der Knabe war mit blauen Flecken bedeckt, ebenso das Auge. Der rechte Unterarm war stark angeschwollen. Den Knaben hatte man hierher gelockt und ihm ein Paradies versprochen, und da seine Eltern in Unterfranken lebten, war er hier schutzlos der Willkür dieses brutalen Bäckermeisters ausgeliefert. Solche Fälle sind nicht etwa vereinzelte. Nur selten haben solche armen Kinder, die von den eiferstärksten Gegenden hergeholt werden, eine einigermaßen gute Behandlung. Die Eltern können wegen der Entfernung fast nie eingreifen, sind erfahren sie auch gar nichts. Auch die Organisation wird nicht immer beachtet, und so müssen diese bedauerlichen Geschöpfe meistens ihre drei Schmerzensjahre herunterreißen und froh sein, wenn sie nicht ganz am Krüppel geschlagen sind. Die Innungen sind das aber nicht hindern, jedem, der es hören will, zu sagen: Unsere Lehrlinge laßt den Gesellen gehören zu unserer Familie.

Ein eigenartiger Streitfall kam dieser Tage vor dem Amtsgericht in Schiltigheim zur Verhandlung. Der Bäckergehilfe L. klagte gegen seinen früheren Meister E. auf Zahlung von Lohn für 14 Tage, weil ihn sein Arbeitgeber ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist entlassen hat. E. gibt dies zu, bestritt aber die Verpflichtung zur Einhaltung der Kündigungsfrist, da der Kläger durch sein unbilliges Verhalten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unmöglich gemacht habe. Kläger, der in der häuslichen Gemeinschaft mit seinem Arbeitgeber wohnte, nahm wiederholt eine Weichsperrung stundenlang auf sein Zimmer. Durch Zeugen ist festgestellt worden, daß L. eines Sonntags ein Bauernmädchen mehrere Stunden bei sich hatte, ein geschlechtlicher Verkehr konnte durch die Zeugen nicht festgestellt werden. Auf Grund dieses Ergebnisses wurde E. zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt. Die Urteilsbegründung geht dahin, daß das Verhalten des L. weder argernisbringend, noch unbillig gewesen sei, der Prinzipal brauchte sich dadurch gar nicht verletzt fühlen, es lag somit ein Grund zur Entlassung nicht vor. Wenn ein Meister Gesellen bei sich wohnen habe, so habe er auch zu dulden, daß sie ihre geschlechtlichen Bedürfnisse dort befriedigen.

Eine Maßregelung in der „Firi“-Brotfabrik zu Berlin. Schon längst wurde in dieser angeblich unter ärztlicher Ueberwachung stehenden Mütterbäckerei den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in Bäckereien nicht entsprochen. Aber in Anbetracht ihrer Lohnbewegung glaubten die Bäcker nicht allzu energisch aufzutreten zu können, da ja während derselben die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der „Firi“-Brotfabrik ebenfalls geregelt werden mußten. Darum hat die Firma auch als eine der ersten die Gesellenforderungen bewilligt und ehrenwörtlich unterschrieben. Man sollte nun meinen, daß eine solche Fabrik, die angeblich von Ingenieuren, Rechtsanwälden, Ärzten usw. geleitet wird, es mit dem einmal gegebenen Ehrenwort ernst nehmen würde, wie der größte Teil der Berliner Bäckermeister. Aber weit gefehlt! Wohl bezahlte man den festgesetzten Lohn, Ueberstunden aber nur mit 30 % statt 50 % die Stunde. In 12 Stunden Maximalarbeitszeit mußten 4 Arbeiter 1100 Broze herstellen, ein Penun, das unter anderen Verhältnissen von 6 Arbeitern mit dem äußersten Kraftaufwand geliefert werden kann und auch fast in keiner Bäckerei verlangt wird. An ein kurzes Ausruhen während dieser 12 Stunden war überhaupt nicht zu denken. Zum Essen war gar keine Zeit. Aber damit nicht genug. Hässlich viermal im Durchschnitt mußten die Arbeiter Ueberstunden machen, und zwar so, daß nämlich weitere 100 Broze geliefert werden konnten. Dafür erhielten die Arbeiter die genannten 30 % Ueberstundenlohn bezahlt. Sehr oft begannen sich die Ueberstunden sogar bis zu 17 Stunden aus, so daß nicht einmal die stündliche gesetzliche Ruhezeit eingehalten wurde. — Vor drei Wochen wurde nun den Arbeitern eröffnet, daß das Normalpensum von täglich 1100 Brozen in ein Wochenpensum von 6000 Brozen umzuwandeln und von den zu zahlenden Ueberstunden die Hälfte des Tagelohnes für einen Arbeitsgehilfen abgezogen werden sollte. Die Organisation wandte sich nun in der höchsten Weise an die Direktion und hat um Abstellung der fraglichen Ueberstände. Der Erfolg des Schreibens war ein überraschender. Zwei Arbeiter erhielten am Dienstag plötzlich ihre Entlassung. Man wolle sich vom sozialdemokratischen Bäckergesellenverband keine Vorschriften machen lassen. Die übrigen wurden Zeitschreiber. So haben diese Herren, die sich mit pomphafer Rede aus bei der Arbeiterwelt einführten, ihr gegebenes Ehrenwort. Uebern Ueberstunden aber bei es zur Pflicht gemacht, diesen „Mischerbrot“ zu meiden.

Achtung, Gauleiter und Mitgliedschafts-Vorstände!
Sorgliche Bitte!
Unter einer Vorlesung Ernst Pfeiffer befindet sich in hiesiger Not. Ein Schlagsanfall, von dem er sich heute noch nicht erholt hat und kann je sich ganz erholen wird, im Anlaß dessen ein langes Krankenlager, haben für den an herangezogen, daß er als gebrochener Mann keine Bäckerei aufgeben mußte und nun dem inneren Elend ausgesetzt. Alle seine Bemühungen, eine leichte, wenn auch nicht besonders gutbezahlte Stellung zu finden, blieben erfolglos. Anstalten aber auch nur nennenswerte Gehälter hat er nie bekommen und so bleibt ihm jetzt nur übrig, an die st. bezahlte Unterstützung seiner Verwandten zu appellieren.
Kollegen! Bedenkt, daß Pfeiffer den Grundstein für die deutsche Bäckerbewegung gelegt hat, daß er der Gründer unserer Bäckerei sowie Gründer unseres Verbandes war. Unter den besten schmerzlichen Umständen — Sozialistischer, Anschlag von dem Innungsleiterstandes etc. — hat er mit unerschütterlicher Zuversicht den Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung im Bäckergewerbe von 1894 bis 1898 geführt.
Zuversichtlich hat er sich dadurch den hinteren Teil der Innungen und ihrer Gewerkschaften angeeignet, so daß eine st. Fonds für seine vom Schicksal des Bäckergewerbes bedrängte, aber ehrliebe Genesung und die st. Unterstützung von jeder Seite und verfolgt hat. Die Innungen des Bäckers sind vom Vorstand

an unserer Sache geworden, diese haben freilich dadurch nur ihre Existenz sich begründen können. Pfeiffer aber hat auch als Meister noch die Interessen der Gesellen rücksichtslos vertreten.
An den deutschen Kollegen liegt es, ob wir die Lage unseres alten gebrochenen, vom Unheil verfolgten Vorkämpfers Pfeiffer etwas lindern wollen!
Wir glauben, daß es nur dieses Appells bedarf, um unseren deutschen Verbandskollegen es zur Ehrenpflicht zu machen, unserem alten Meister seine Lage nach Kräften zu erleichtern. Wir hoffen keine Fehlschritte zu tun, wenn wir besonders die Gauleiter und Mitgliedschaftsvorstände bitten, die Sammlung in die Hand zu nehmen. Die Organisation dieser Sammlung bleibt den einzelnen Mitgliedschaften überlassen. Alle Gelder bitten wir an den Mitgliedschaftsleiter Max Barth, Berlin, Wipstr. 2, einzusenden zu wollen mit der ausdrücklichen Bezeichnung: Für E. Pfeiffer.
Ueber die eingelaufenen Beträge wird nach Schluß der Sammlung an dieser Stelle quittiert werden.
Im Auftrage der Mitgliedschaft Berlin:
Franz Schneider.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.
Folgende Agitationsversammlungen wird der Verbandsvorsitzende Allmann im Oktober abhalten:

Donnerstag, 6. Oktober:	Cassel
Freitag, 7. "	Eisenach
Sonntag, 9. "	Gotha
Montag, 10. "	Arnstadt
Dienstag, 11. "	Erfurt
Mittwoch, 12. "	Leipzig
Donnerstag, 13. "	Halle a. S.
Freitag, 14. "	Koblenz
Sonntag, 16. "	Weißfels
Dienstag, 18. "	Jena
Mittwoch, 19. "	Gera (Neub.)
Donnerstag, 20. "	Meuselwitz
Freitag, 21. "	Mitzenau
Sonntag, 23. "	Naumburg i. Saal.
Montag, 24. "	Leipzig i. Saal.
Dienstag, 25. "	Grimmshau
Mittwoch, 26. "	Chemnitz
Donnerstag, 27. "	Dresden.

Zirkulare, betr. Tagesordnung der Versammlungen, sind den Mitgliedschaften zugeandt worden und ersuchen wir, überall für guten Besuch der Versammlungen Sorge zu tragen.
Den Vorständen der Mitgliedschaften ist mit dem letzten Correspondenzblatt die Berichtkarte über die Arbeitslosigkeit im dritten Quartal zugeandt worden. Dieselbe muß genau ausgefüllt bis 4. Oktober an den Verbandsvorstand eingelaßt werden.
Der Vorstand. J. A. D. Allmann.

Quittung.
Vom 19. bis 25. September gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:
Für Monat August: Mitgliedschaft Chemnitz 42.20, Bremen 74.30, Hannover 93.85, Sachst 44.95, Bremerhaven 110.—, Plauen 58.25, Cottbus 28.15, Rosenheim 23.75, Lüneburg 30.85, Cöln 155.40 M.
Für Juli und August: Forst 46.10, Dortmund 72.15 M.
Restbestand: Hensburg 35.85 M.
Von Einzelsählern der Hauptkasse: F. G., Blankenbagen 15.—; A. S., Bernburg 4.10; M. W., Waldhof 2.— M.
Für Broschüren und Kalender: Mitgliedschaft Sachst 3.—; Cottbus 2.—; A. S., Bernburg 1.50; M. W., Waldhof 1.—; M. W., Hohenlimburg —.50; Lüneburg 3.— M.
Der Hauptkassierer: Fr. Friedmann.

Anzeigen.

Mitgliedschaft Elberfeld.

Die Adresse des Vorstandes ist jetzt:
Fr. Fischer, Bergstrasse 4, part.
Tafelst ist auch die Geschäftsstelle der Central-Franken- und Sterbekasse der Bäcker. [A. 160]

Loge der Arbeitslosen von 1901, Hamburg.

Dienstag, 4. Oktober, Abends 7 Uhr,
Große Karpfen = Mahlzeit
bei A. Nothe, Westr. 32.
Verbunden mit Konzert und komischen Vorträgen.
Dazu ladet alle Logenbrüder, Ehrenmitglieder und Kollegen freundlichst ein.
A. 240] Der Logenbater.

Achtung! Salzburg!

Die Arbeitsvermittlung der Ortsgruppe Salzburg des Verbandes der Bäckereitarbeiter Oesterreichs befindet sich von jetzt ab in Schlagers Gasthaus, Brodgasse 11, 1. Stod.

Zur Anfertigung von Herren-Anzügen nach Maß

mit elegantem Schnitt und Sitz in jeder Preislage empfiehlt sich allen Münchener Bäckergesellen
Gg. Prem, Schneidermstr., Geierstr. 20.

Versammlungs-Anzeiger.

- Mitnburg. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 13. Oktober, im Schwarzen Aker, Kesselfasse.
- Bad Reichenhall. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 12. Oktober, Nachm. 3 Uhr, in der „Weißen Traube“.
- Bad-Wilhelmshaven. Mitgl.-Vers. Sonntag, den 9. Oktober, bei H. Held, Grenzstr. 34.
- Basel. Zusammenkunft jeden Donnerstag. Mitgliever-Vers. jed. ein. Dienstag im Monat im Hotel Blume, Schwamengasse, bei der alten Rheinbrücke.

- Baden-Baden. Zusammenkunft der Mitglieder jeden Donnerstag, Nachm. 8 Uhr, im „Bratwurstaube“, Steinstraße 7, beim Marktlatz.
- Bergedorf. Mitgl.-Vers. Sonntag, 9. Oktober, Nachm. 3 1/2 Uhr, bei W. Stille, Sachsenstraße.
- Berlin. Jeden Donnerstag Nachm. 1 1/2 Uhr, Diskutierstunde im Restaurant Zeit, Dragonerstr. 15.
- Wiesfeld. Mitgl.-Vers. Dienstag, 11. Oktober, Abends 8 Uhr in der Centralhalle, Kaiser-Wilhelmsplatz.
- Brandenburg. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Okt., Nachm. 3 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Wolkenweberstr. 3.
- Brannschweig. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Okt., Nachmittags 3 1/2 Uhr, in „Stadt Rendsburg“, Auguststr. 12.
- Cassel. Mitgl.-Vers. Donnerstag, den 6. Oktober, bei Niemannscheider, Schäfergasse 14.
- Cöln a. Rh. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 12. Oktober, bei Haas, Schaafstr. 15.
- Cottbus. Mitgl.-Vers. Sonntag, 16. Oktober, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei W. Liesl, Schloßstr. 12.
- Crimmitschau-Weiskau. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Okt., Nachm. 3 Uhr, im Restaurant Sebedere, Thalstr. 12.
- Darmstadt. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, bei Schäfer, Schulengasse 3.
- Danzig. Mitgl.-Vers. Donnerstag, den 6. Oktober, bei Schab, Fischmarkt 6.
- Dortmund. Mitgl.-Vers. Sonntag, 9. Oktober, Nachm. 4 Uhr, bei Veul, Kaiserstraße 29.
- Düsseldorf. Mitgl.-Vers. Sonntag, den 2. Oktober, Nachmittags 2 1/2 Uhr, bei Woltbers, Breitestr. 15.
- Eberwalde. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, bei Fischer, Jüdenstr. 6.
- Elberfeld. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 2 1/2 Uhr, im Volkshaus, Hochstr. 82.
- Elmhorn. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachmittags 3 Uhr bei Meyer, Flammweg 26.
- Essen (Ruhr). Mitgl.-Vers. Sonntag, den 2. Oktober, Nachm. 3 Uhr, in „Stadt Berlin“, Limbederstr. 31.
- Frankfurt a. M. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, Nachm. 4 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
- Görlitz. Mitgl.-Vers. Donnerstag, den 6. Oktober, im „Goldnen Kreuz“, Langenstr. 43.
- Gotha. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Okt., im Restaurant „Reichsfahne“, Al. Fahnenstr.
- Halle a. S. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktbr. Nachm. 2 Uhr, im Weigen Hof, Geißstr. 5.
- Hannover. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 3 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Calenbergerstr. 32.
- Horburg. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 3 Uhr, bei Luffenbof, 1. Bergstr. 7.
- Homburg b. d. S. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, Abends 8 Uhr, im „Bayrischen Hof“.
- Jena. Offenti. Vers. Dienstag, 18. Oktober, Nachm. 1/5 Uhr, im Restaurant „Kaffeehaus“. (Referent: Kollege Allmann-Hamburg.)
- Kattow. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Rathhausstr. 12.
- Kiel. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 4 Uhr, bei Schröder, Am Markt.
- Königsberg i. Pr. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, Nachm. 3 Uhr, im Restaurant Wolf, Wolnischestr. 6.
- Königschütte. Mitgl.-Vers. Sonntag, 9. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Rest. „Thalwiese“, Mangelstr. 24.
- Landshut. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, im Hofbräu, Neustadt 444.
- Leipzig. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 12. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in der „Foca“, Windmühlenstr. 16.
- Leisnig i. S. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Rest. „Neue Sorge“, Bröfenerstr.
- Lübeck. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Okt., Nachm. 3 Uhr, im Vereinshaus, Johannesstr. 50.
- Ludwigshafen. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, Nachm. 3 Uhr, bei Diebler, Wredestr. 33.
- Lüneburg. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, Nachm. 4 1/2 Uhr, in der Lambertibierhalle.
- Luzern. Vers. jeden 2. Sonntag im Monat im Verlehrslokal.
- Magdeburg. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 13. Oktober, im „Dreikaiserbund“, gr. Storchstr. 7.
- Meuselwitz. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 3 Uhr, im Restaurant „Glück auf“.
- Mes. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, bei Uhlemann, Karstr. 4.
- Neumünster. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, bei Kellermann, Pönerstr. 7.
- Nürnberg. Mitgl.-Vers. Mittwoch, 5. Oktober, Nachm. 5 1/2 Uhr, im „Goldenen Mörser“, Döschmannsplatz.
- Neustadt a. S. Zusammenkunft der Mitglieder jeden Donnerstag Nachmittags im Gasthaus zum Schiff, Rathausgasse.
- Oldenburg. Mitgl.-Vers. Sonntag, 16. Oktober, bei Wehrkamp, Kurwischstr. 28.
- Osnabrück a. N. Mitgl.-Vers. Dienstag, 4. Oktober, Nachm. 3 Uhr, im Verbandslokal „Zum Storch“.
- Pirmasens. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, im Gasthaus „Zur Wacht am Rhein“, Dorekstraße.
- Regensburg. Mitgl.-Vers. Dienstag, 4. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in der „Goldenen Glocke“, Glockenstraße 8 25.
- Remscheid. Mitgl.-Vers. Sonnabend, 8. Oktober, Abends 7 1/2 Uhr, bei W. Thiel, Bismarckstr. 13.
- Rosenheim. Mitgl.-Vers. Dienstag, 11. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Restaurant „Frühlinggarten“.
- Rudolstadt. Mitgl.-Vers. Dienstag, 4. Oktober Nachm. 4 Uhr, im „Burgkeller“.
- St. Johann-Saarbrücken. Mitgl.-Vers. Sonntag, den 2. Oktober, Nachm. 3 Uhr, im Kaiserkaal, Dafenstr. 9.
- Schönebeck a. E. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 13. Oktober, bei Mengebauer, Friedhofstr. 10.
- Schwerin i. M. Mitgl.-Vers. Donnerstag, 6. Oktober, Abends 8 Uhr, bei H. Gähle, Apothekerstr. 5.
- Spandau. Mitgl.-Vers. Donnerstag, den 6. Oktober, bei Böhle, Neumeisterstr. 5.
- Strasbourg i. G. Zusammenkunft jeden Mittwoch, Nachmittags 3 Uhr, im „Schwibladen“, Langestraße 116.
- Weißfels. Mitgl.-Vers. Sonntag, 2. Oktober, Nachm. 1/4 Uhr, in der Centralhalle, Schloßgasse.
- Weißfels. Offenti. Vers. Sonntag, 16. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in der Centralhalle, Schloßgasse.
- Wetzlar. Mitgl.-Vers. Sonntag, 9. Okt., Nachm. 3 1/2 Uhr, im Restaurant „Adler“, Kornmarkt.
- Zürich. Vers. jeden 1. Donnerstag im Monat im Verlehrslokal „Rothhaus“, Marktstraße, Zürich I. Reiseunterstützung bei Ggger, Dienstr. 29, Zürich III.

Für die Redaktion verantwortlich: D. Allmann, Hamburg, Magistraße 6. — Verlag von D. Allmann, Hamburg. — Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Gilbert, Friedenstr. 4.

Die Zersplitterung der Dresdener Gehilfen.

So wie in den verschiedensten Städten Vereine und Vereinen, deren Mitglieder Bäckergehilfen sind, existieren, „Vereinen“ von oft fragwürdiger Natur, welche mit dem allgemeinen Ausbruch des Vereinswesens die wohl treffendste Bezeichnung erhalten haben, so gibt es auch in Dresden solche Vereine. Es würde wohl kaum der Mühe wert sein, sich mit diesen zu beschäftigen, da der Mitgliederbestand immer die minimalsten Zahlen aufweist. Nur der Umstand, daß wir die Mitglieder solcher Vereine als Klassenangehörigen und nicht selten als die ärmsten unserer Klassenangehörigen bezeichnen müssen, daß ferner diese Leute systematisch verdrängt und zu Gegnern unserer Bewegung erzogen werden, treibt uns immer wieder zur Aufklärungsarbeit. Da ist die Väterabteilung des „Christlichen Vereins junger Männer“, da ist der „Lufatia-Verein“. Also die „Hilfsbrüder“, die „Hilfsbrüder“ und als dritter im Bunde, damit es ja an keiner Art der Zersplitterung fehle, sollten die „Brennigbrüder“ im „Sparverein“ marschieren, jedoch scheint diese letztgenannte Vereinigung an den „hohen Wägen“, die hier üblich sind, gescheitert zu sein, denn gehört hat man außer dem „Gründungsakt“ davon nichts mehr. Würden die Leute, welche einem dieser Vereine angehören, auch nur ein klein wenig wirtschaftspolitisches Augenlicht erhalten haben, so wäre es gar nicht möglich, daß sie all den Hirsens, der da getrieben wird, mitzuwachen, wäre es gar nicht möglich, daß sie unter Hintansetzung ihrer eigenen und ihrer Klassenangehörigen Interessen sich bewußt zu Hilfsgruppen des Unternehmertums gebrauchen lassen. Müssen nicht auch jedem halbwegs geweckten Kollegen, wenn man im „Christlichen Monats-Anzeiger“ unter anderem schreibt: „Mit Freuden begrüßen wir es, daß unsere Innung (Wäcker) seit Gründung der Abteilung (Wäcker) uns ihr Wohlwollen zu teil werden läßt; sie ist die einzige Innung Dresdens, die unserem Verein eine namhafte jährliche Unterstützung zufließen läßt.“ Wenn man ferner schreibt: „Nachdem der Einladende die Einladungskarte an den Meister abgegeben hat, geht Letzterer in die Kasse und fragt seine Kollegen: „Wer von Euch ist im Christlichen Verein junger Männer?“ Einer meldet sich. Darauf sagt der Meister: „Wenn Ihr alle hingehet, schenke ich Euch 2 M und einen Weitausstellungsstollen!“ und wirklich — sie waren alle da!“ So beschämend und tieftraurig es für denjenigen Kollegen wäre, der sich durch solchen Trick seines Ausbenters ins Vordachhorn jagen ließe, so hell beleuchten auch solche Tricks die Situation. Wo findet sich der Unternehmer, der zur Hebung der Lage der Bäckergehilfen eine namhafte Unterstützung gewährt? Nirgends! Das Unternehmertum jeglichen Kalibers verliert seine Interessen aus dem Jaz; es zahlt keinen Pfennig, wenn ihm nicht großer Nutzen daraus erwächst. Und dieser Nutzen liegt auch zum großen Teil in der Verdrängung unserer Kollegen. Die Mark, die der Meister zur Verdrängung ausgibt, trägt „gute Früchte“; er steckt sie durch niedrigen Lohn, schlechte Logisverhältnisse, unbezahlte Ueberarbeit hundertfältig wieder ein. Selbst die gutchristlichen Worte: „Sechs Tage sollst Du arbeiten und am siebenten ruhen — bleiben eitle Phrasen — so lange nicht auch diese Kollegen uns die Hand zur Erlämpfung besserer Arbeitsbedingungen reichen und mit uns gemeinsame Sache machen! Nicht viel besser, wie bei den „Christlichen“ liegt es bei den Kollegen des „Lufatia-Vereins“. In der Veranstaltung und Teilnahme von Vergnügungen gehen diese Leute förmlich auf, vergessen sie alles, was das Leben lebenswert macht. Die Bedürfnislosigkeit und Gleichgültigkeit ist gerade bei diesen Kollegen am größten! Tanzt einmal bei einem Vergnügen ein Meisterlein mit der Braut eines dieser Kollegen, so ist der „Glanzpunkt“ seines Lebens erreicht, d. h., wenn sich ein Brauter so weit herabläßt. Wie lange werden diese Leute noch in ihrer öden Geistlosigkeit verharren und sich über die Tausenden des Lebens hinwegsetzen? Dabei wird für solche Vereine mehr Geld aufgewendet, als die Angehörigkeit zum Verband und der höchste Beitrag es jemals zu Wege brachte! Spitzen sich die Verhältnisse an einem Trie zu, so wie es jetzt in Dresden der Fall ist, so tut die Meistererschaft alles, um solche Zufriedenheits-Vereine gegen die Organisation auszuspielen. Hiergegen gibt es nur ein Mittel! Die Verbandsmitglieder dürfen keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um diese Leute von der Schädlichkeit ihres Treibens zu überzeugen und zu Verbandsmitgliedern zu werben. Ist es bis jetzt gleichgültig gewesen, was diese Leute treiben, so muß das jedoch fürderhin anders werden. Schon im Mittelalter verteidigten die Bruderschaften ihre Organisation gegen die Meister und ihre Helfershelfer mit den schärfsten Mitteln. Sie drohten jedem Meister, der sich gegen ihre Organisation anlehnte, die Arbeitskräfte zu entziehen, sie arbeiteten auch mit keinem Bäckermeister zusammen, der sich ihnen nicht angeschlossen. Ja im Jahre 1465 gewährte ihnen der Rat zu Dreisburg das Recht, dem ihrer Organisation Widerwertigen alles Arbeiten zu unterlagen. Vor hohen Mitgliederbeiträgen scheinen diese Gezellen weniger Angst gehabt zu haben, als zu mancher ihrer heutigen Nachkommen. Wurde doch jeder neuereitende Gezelle den ersten halben Wochenlohn als Eintrittsgeld bezahlen. Was unsere Kollegen durchziehen konnten, das können wir heute in größerem Maße, die diesjährigen Lohnkämpfe sind uns ein leuchtendes Beispiel. Nur die Kollegen, die aber erachtet sich, daß sie gut daran tun, sich nur dem deutschen Bäckerverbande anzuschließen. Wie die Unternehmer ihre Interessen in Vereinigungen verfolgen, die nur geschäftliche Möglichkeiten kennen, wie die Unternehmer ihre Interessen gegen die Gezellen wahrzunehmen, so müssen auch wir, ja noch viel mehr, weil wir der schwächere Teil sind, unsere Kräfte zusammen fassen! Daher keine Zersplitterung, wo gewerbliche Dragen, wo unsere Selbsterhaltung im Mittelpunkt steht!

Zwei Bäckerknecht-Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert.

Auf der Bäckerausstellung in Mannheim vom 18. bis 29. Juni dieses Jahres waren bei Gruppe V, Literatur, Abriss, Dekorationen, zwei Verordnungen aus der guten alten Zeit, nach der sich unsere Innungen nur zu gerne anlehnen, ausgestellt. Wir wollen dieselben hier zum Abdruck bringen: Bäckerknecht-Verordnung der Stadt Mannheim vom Jahre 1774. Von Gottes Gnaden wir Carl Theodor Kaiser bei Rhein Fürst in Bayern zu Gube und Vera Versor usw.

Fügen hiemit zu wiehen: demnach bei uns die Meister des Bäckerwesens dahin in unserem Bayern und Meißensstadt Mannheim zu tagen um ihnen ihre zeitlicher Gebot und erteilt gewesene Ordnung in Gnaden zu beständigen damit allen Anordnungen u. Gebrechen vorgebengt, auch ihr Gehilfen züchtig paktet werden möge. Daß wir darauhin in ihrem Begehren gnädigst willfaret u. nachfolgende verbeßerte Ordnung gnädigst erteilt u. ausfertigen lassen, erteilen auch solche in Kraft dieß u. befehlen dannen Meister u. Knechten erlamer Punkt daß sie allen hernach beschriebenen Artikeln nachstreben. Erstlich bei dem letzten Quartalsgebot oder Jahrtag sollen die Meister aus sich einen Junimeister hat des abgehenden wählen mochten dann jedes Jahr ein Catolischer, ein Reformirter u. ein Lutherischer sein soll und auf welchen die Meister stimmen dießfalls beifommen zu dem Amt bei Straf von 5 Thaler unerschulden sonsten er das erhebliche anzugeben hat beyen er es auszusprechen hätte. Wann ein Meister einen fremden Wäckenknecht annimmt soll er nach 14 Tagen Lohn mit ihm machen ohne daß er in länger nicht in Arbeit behalten soll bei Straf von 30 Kreuzer. Sobald ein Knecht in Arbeit kommt sollen nun sein Name und Geburtsort Stadt und bei wem er das Wäckenweber erlernt habe, befragt, solches in das zu haltende Gezellenbuch eingeschrieben u. dem Knecht darauf vom Junimeister ermannt werden in Zeit seines Dienstes selbiger Herrschaft Treu und Hold der Ehrlichkeit Gehorsam u. den Artikeln gemäß sich verhalten zu wollen. Und soll ein jeder Knecht seinen Wochenlohn in die Wäckenknechtlade geben u. was also darinn zusammen kommt an Wochenlohn oder sonstigen Gelde sag sollen sie zur Unterstützung der armen u. kranken, auch etwa in Armut verfallenden Knechte Bestattung zur Erde u. zur Unterhalt der Verberge verwenden keinesfalls aber unnützlich verschwenden oder verzehren. Nachdem sich der Knecht auf gewisse Zeit u. Viehl bei dem Meister verdingen soll er schuldig sein solch Zeit getreulich aus zu dienen u. darunter ohne erhebliche Sach nicht anzuziehen bei Straf von 3 Gulden u. ein 1/2 Jahr aus der Stadt zu wandern u. wach Meister innerhalb solch ein Viertel Jahr einen unter solch Umständen fremden Knecht arbeit geben würde soll Straf 2 Thaler erlangen hingegen ist jeder Meister gehalten dem Knecht nicht unter der bedingten Zeit vor zu ziehen bei Straf von 2 Thalern. Jeder Knecht hat sich mit keinem Dritten getreulich u. ehrbar zu füren u. sowohl dem Meister als dem Munden das feine zu lassen u. nicht zu verstrauen. Es soll auch alles Schanden, Unerschanden u. auftreiben bei den Wäckenknechten gänzlich unterbleiben u. einer dem andern das Arbeiten verbieten od. an die schwarze Tafel schreiben, keine Macht haben, es sei dem daß sein od. anderer angegebenen Verbrechen von der Stadt als wahr behanden. Es soll auch keinem Knecht erlaubt sein aus seines Meisters Bekanung Winterzeit länger als abends 5 Uhr u. Sommerzeit bis 7 Uhr auszubleiben, bei Straf eines Wochenlohnes auf anbringen des Meisters. So aber ein Knecht die ganze Nacht aus des Meisters Bekanung bleibe soll auf des Meisters Anbringen zu zweien Wochenlohn Straf genommen sein. Nicht minder auch den Wäckenknechten bei Straf von 30 Kreuzer verboten ist es solle keiner einen Meister einen Tag mitwillig die Arbeit lassen oder einem blauen Montag machen, nicht minder alles revoltieren, tumultieren das pülen mit Karten oder Würfel verboten und sollten fremde Knechte die solches des Öftern betroffen werden aus der Stadt zu weisen sein. Verordnung für die Wäckenknechte aus dem Jahre 1784

- der Städte Mainz, Worms, Speier, Ehrenheim, Frankfurt, Lohrweil, Badarad, Roppart, Nollens, Landau u. Bingen. Ubenannte freier u. Churherlicher Städte wohlhabliche Meisterhaft der Bekanung solten die Namen der Junimeister und der Städte, welche dieselben vertreten haben auf heutigen Bundestag der freien u. ehrbaren Wäcken mit Einsverständnis seiner Churfürstlichen Gnaden Bischof, erzbischof u. Wäcken Churfürst zu Mainz Erzbischof zu Mainz u. Bischof zu Worms, den Wäckenknechten Ordnung u. Weisung wensachen sich solde zu führen wiederholt bei Straf u. Mäße. Artikel I Mit Erlaubnis der ehrbaren Meisterhaft sollen die Wäckenknechte alle 4 Wochen Gebot halten wach zwei Meister beifügen. Artikel II Wenn die Stunde geschlagen so haben die Thüren geschlossen zu werden ansonsten niemand mehr Einlaß erhält. Artikel III Wenn die Thüren geschlossen haben die Wäckenknechte zur Ordnung zu rufen u. Ordnung zu halten ob alles die sei Artikel IV In alles in Ordnung befinden haben die Wäckenknechte Umfrage zu halten ob alles eingeschrieben u. sich solche vorhanden so werden sie eingeschrieben u. haben den ersten Wochenlohn in die Lade zu geben Artikel V Die Wäckenknechte haben ein zweifaches Umfrage zu halten ob die Wäckenknechte sich gegenseitig oder wider die Ehrbarkeit vergangen haben. Artikel VI Die Wäckenknechte haben Umfrage zu halten ob die Knechte einander geschimpft oder beleidigt od. an der Mannheit gekränkt haben. Ist also geschehen so haben solche 30 Kreuzer Strafe zu bezahlen u. er es nicht willig bezahlt 48 Kreuzer Artikel VII Kommt ein Bedenknecht zur wo die Thüre verschlossen hat er 4 Kreuzer zu bezahlen Artikel VIII Ist das Gebot vorbei so haben die Knechte Anstand und Ruhe zu halten darinn in Ordnung beimzugehen Artikel IX Kommt ein Knecht wider den Geboten in Arbeit so hat er sich einzufinden auch wenn er noch keinen Lohn gemacht, erweist er nicht zum Gebot hat er eine Strafe von einem Wochenlohn zu zahlen Artikel X Ohne Erlaubnis der Junimeister darf kein Gebot gehalten werden u. müssen die zwei Meisterbeifügen dorthin sein ansonsten jeweils 30 Kreuzer zu zahlen sind Artikel XI Die Wäckenknechte dürfen keine Strafen ohne den

- Meisterbeifügen erheben. Glaubst sich ein Knecht zu Unrecht so soll er sich an die Meisterlade wenden hat er hifüro keinen Grund zahl er 1 Gulden 30 Kreuzer Artikel XII Ist Quartalsmesse müsse alle Knechte zum Opfer kommen u. gehen zuvörderst die Schiefer hintnach die Feigmacher nach Ordnung wie schifflich. Der ohne Erlaubnis wegbleibt zahl hifüro 16 Kreuzer Artikel XIII Bei Prozessionen gehen wie Brauch nach den Meistern die Schiefer hintnach die Feigmacher jealicher in seiner Ordnung. Der ohne Erlaubnis wegbleibt zahl hifüro 16 Kreuzer Artikel XIV Kein Bedenknecht soll den Anderen Lügen strafen u. sind 12 Kreuzer dem Schuldigen aufzulegen Artikel XV Unher sich ein Wäckenknecht schuldig macht soll er auch nicht höher in Buße genommen sein als ein anderer Knecht Artikel XVI Beim Bundestage der Meister ist beschloßen worden daß kein Knecht aus dem Hause gehen soll, sowohl Sonn- wie Feiertags als auch am Werktagen ohne erst Holz, Wasser, Mehl u. was zur Bäckerei gehört hergerichtet zu haben ansonsten er 48 Kreuzer zu zahlen hat Artikel XVII Da viel Klage geführt wird über Streit in der Wäckenknechtlade so soll her den andern beschimpft 24 Kreuzer bezahlen hat er darauf geschlagen 48 Kreuzer Artikel XVIII Ist eine streitende Sache einmal verglichen so darf keiner mehr von reden sei es in der Wäckenknechtlade auf der Herberge od. sonsten wo u. hat solcher 12 Kreuzer zu bezahlen Artikel XIX Kein Bedenknecht darf über Nacht aus dem Hause bleiben ansonsten zahl er 15 Wagen Straf u. hat des Meisters Schaden zu leiden. Artikel XX Kein Bedenknecht darf länger aus dem Hause bleiben denn im Sommer um 7 im Winter um 6 Uhr ansonsten er 7 1/2 Wagen zu zahlen hat. Es ist den Bedenknechten erlaubt in der Herberge u. Schiekhäuser zu sollen ansonsten aller Orten bei Straf von 20 Kreuzer verboten Artikel XXI Kein Bedenknecht darf an Markttagen anders als im weißen Wäckenknecht ausgeben, auch keinen Rock tragen oder Stock mitfüren hinonst 12 Kreuzer zu erlegen sind Artikel XXII Der Bedenknecht der seinen Meister beifügt oder sonst veruntreut od. Schaden zufügt soll in seiner Bundesstadt mehr Arbeit haben auch sonsten unehrlich gelten. Artikel XXIII Wird einer angefordert zum Wäckenknecht u. er will es nicht annehmen so soll er 1 Gulden 30 Kreuzer zahlen. Artikel XXIV Die Wäckenknechte sind schuldig all wie ein Bedenknecht erkrankt für seine Besige zu sorgen also es die Umstände zulassen Artikel XXV Also ein Bedenknecht stirbt sind die Wäckenknechte gehalten für seine standesgemäße Beerbigung zu sorgen, also es die Umstände zulassen Artikel XXVI Die Verfallenen Strafen nehmen halbart die Lade der Junimeister halbart die Lade der Bedenknechte.

Genossenschaftliches.

Aus Marburg. Die Bekämpfung der Konsumvereine haben sich auch die hiesigen Bäckermeister zum Ziel gesetzt. Diese edlen Ritter des Brotes sind der Meinung, daß Konsumvereine überhaupt kein Recht auf Existenz haben, daß das konsumierende Publikum nur dazu da ist, die von ihnen den Bäckermeistern distrierten Brotpreise zu bezahlen und sich nach Herzenslust schlöpfen zu lassen habe und daß im allgemeinen der Mittelstand vom großen Publikum erhalten werden muß. Ganz gehörig schwer liegt nun diesen Herren der hier bestehende Konsumverein im Magen. Besonders aber, als die Verwaltung des Vereins darauf verzichtete, das miserable Brot, welches ihnen von Lieferanten geliefert wurde, ihren Mitgliedern noch weiter anzubieten und der Verein beschloß, seinen Bedarf an Brot in eigener Bäckerei herzustellen. Die Innung geriet nun in ungeheure Wut und beschloß, den Verein und besonders die Bäckerei dem Untergange zu weihen. In diesem Zweck wurden die bis dato bestehenden Brotpreise von 46 S pro Laib herabgesetzt, auf 36 S zweite Sorte und 40 S erste Sorte. Nebenbei mag hier bemerkt sein, daß die hiesige Bevölkerung diesen lauten Brotkrieg mit Interesse verfolgt und den lachenden dritten darstellt, daß aber auch dem denkenden Menschen Korner und verständlicher wie je der Segen der Konsumvereine vor Augen geführt wurde. Das Endresultat ist, daß der Umwag des Vereins, besonders an Bäckereien, sich bedeutend gesteigert und daß die Bäckermeister am Ende dieses Brotkrieges mit leeren Kassen dastehen werden. Der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ in Hamburg hat im verfloßenen Geschäftsjahre einen Umsatz von 142 571 M erzielt. Der Bruttogewinn, einschließlich des Gewinns aus der Bäckerei und Schlächtere, stellt sich auf 226 888 M, die Gesamtumsätze betragen 168 688 M, so daß ein Reingewinn von 57 350 M oder rund 4 Proz. verblieb. Die Zahl der Mitglieder ist auf 18 188 gestiegen. Mit welchem gewaltigen Kapital der Verein arbeitet, zeigen folgende Zahlen: Einzahlungen auf Geschäftsanteile 275 959 M, Produktionsfonds 26 155 M, Reservefonds 25 818 M, Rayonds 104 886 M, Einzahlungen auf Wohnungsfonds 24 949 M und Spareinlagen 856 882 M. Ein umfangreicher Prozeß scheint der zu werden, den der Konsumverein „Vorwärts“ in Dresden gegen einen ehemals bei ihm beschäftigten, später aber entlassenen Bäcker angestrengt hat. Der Bäcker hat seinen Namen zu einer gegen den „Vorwärts“ gerichteten Verleumdungsschrift hergegeben, in der formell und sachlich die tollsten Dinge von der Bäckerei des „Vorwärts“ behauptet werden. In der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ ist seinerseits festgestellt worden, daß die Verleumdung dessen, deren Übermeister hinter der ganzen Sache steht, und dem hat man bis heute nicht zu widerweiden gewagt. Der „Vorwärts“ hat nun Klage wegen verleumdender Bäckerei gegen den Bäcker erhoben, wobei ihm weniger an der Bestrafung des letzteren liegt, sondern um vor aller

Die Lohnbewegungen im Jahre 1904.

Soweit sich das Wirken der Gewerkschaften in Deutschland in Bezug auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen statistisch darstellen läßt, beschränkte sich diese Darstellung auf die Registrierung der Streiks und Angaben über die Zahl der erfolgreichen, teilweise erfolgreichen und erfolglosen Arbeitseinstellungen. Seit dem Jahre 1900 ist es infolge Verbesserung der Statistik möglich geworden, auch die Zahl der Personen anzugeben, die bei den Streiks nollen oder teilweise Erfolg erzielten. Es konnte in den letzten Jahren bekannt gegeben werden, wie viel Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung erreichten nicht aber ließ sich die erreichte Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung im ganzen und im einzelnen angeben. Vom Jahre 1905 wird auch diese Angabe gemacht werden können, so daß dann ein Urteil darüber ermöglicht wird, ob die für die Streiks gebrachten Opfer dem Ertragen entsprechen.

Es genügt aber nicht, die Eigenschaften eines Streiks in unmittelbarem Vergleich mit den angewendeten Mitteln und Kräften zu stellen. Oft werden die Forderungen der Arbeiter einige Monate nach einem verlorenen Streik anerkannt und durchgeführt. Zahlreicher aber sind die Fälle, in denen die Unternehmer es bei Forderungen der Arbeiter nicht zu einer Arbeitseinstellung kommen lassen, nachdem sie die Wirkungen eines, wenn auch zu Ungunsten der Arbeiter beobachteten Streiks gefühlt haben. Ohne eine vorherige Arbeitseinstellung, gleichviel wie ihr Verlauf war, würden die Unternehmer sich nicht geneigt zeigen, mit der Arbeiterorganisation zu verhandeln.

Hierzu kommen die zahlreichen Fälle, in denen die Unternehmer, einer guten Gewerkschaftsorganisation gegenüberstehend, sich sagen, daß es zu einem hartnäckigen Kampfe kommen wird, dessen Nachwirkungen das Unternehmertum weit härter treffen, als die Arbeiterchaft. Ohne daß bereits das Erziehungsmittel eines Streiks vorher zur Anwendung gebracht worden ist, halten es die Unternehmer in solchen Fällen vielfach für zweckmäßiger, den Arbeitern Entgegenkommen zu zeigen und die Arbeitseinstellung zu vermeiden.

Wenn es daher auch für die späteren Jahre möglich sein sollte, im vollen Umfange darzustellen, was durch die Streiks erreicht worden ist, so wäre damit noch lange nicht erwiehen, welche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durch die Gewerkschaften herbeigeführt werden. Dieses annähernd vollständig zu erweisen, machte es erforderlich, auch das darzustellen, was durch die Lohnbewegungen, die nicht zur Arbeitseinstellung führten, erreicht wurde.

Von einzelnen Gewerkschaften sind solche Uebersichten schon seit vielen Jahren aufgestellt und veröffentlicht worden. Jedoch war es nicht möglich, diese Veröffentlichungen zu einer zusammenfassenden Darstellung zu vereinigen. Deshalb entschlossen sich die Vorstände der gewerkschaftlichen Zentralverbände, vom Jahre 1904 ab eine Statistik über die Lohnbewegungen nach einheitlichen Grundsätzen zu führen und die Ergebnisse dieser Statistik von der Generalkommission zusammenstellen und veröffentlichen zu lassen.

Daß eine solche Aufnahme im ersten Jahre nicht vollkommen sein kann, ist leicht erklärlich. Von den Verbänden, in welchen eine solche Statistik seit längerer Zeit geführt ist, wird heute schon Vollkommenes geboten werden können. In den Organisationen, in welchen diese Statistik neu eingeführt ist, wird es jedoch noch längerer Schulung der Beamten der Zweigvereine bedürfen, ehe die Aufnahmen auch die umfassend genug werden, um ein vollkommenes Bild der gesamten von den Gewerkschaften Deutschlands durchgeführten Lohnbewegungen geben zu können. In einigen Jahren wird es aber gelingen, diesen heute noch zu konstatierenden Mangel zu beseitigen, wie es auch im Laufe der Jahre gelungen ist, die sonstigen von den Gewerkschaften regelmäßig veranstalteten Statistiken so auszugestalten, daß sie heute allen Anforderungen genügen, die an solche Arbeiten zu stellen sind.

Ein Mangel wird der Statistik über die Lohnbewegungen wohl noch für längere Zeit anhaften. Es wird wohl in kurzer Zeit möglich werden, die durch die Lohnbewegungen erzielten Erfolge und schließlich auch die Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, die nach erfolglosen Lohnbewegungen eintrat, vollständig darstellen zu können, nicht aber wird es so schnell gelingen, die Herabdrückung der Arbeitsbedingungen anzugeben, die von den Arbeitern ohne nennenswerten Widerstand hingenommen werden. Wird auch die Berichterstattung über diese Vorkommnisse in genügender Weise gepflegt, so werden wir dazu kommen, feststellen zu können, welche Veränderungen in der Dauer der Arbeitszeit und der Lohnhöhe in jedem Jahre zu verzeichnen sind. Von dem englischen Arbeitsamt wird eine solche Statistik seit länger als einem Jahrzehnt mit Hilfe der Gewerkschaften geführt und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß das Gleiche nicht auch von den Gewerkschaften Deutschlands durchgeführt werden könne, zumal die von diesen bisher regelmäßig aufgenommenen Statistiken den Leistungen des englischen Arbeitsamtes sehr gut zur Seite gestellt werden können. Dieser Hinweis in Verbindung mit der Wirkung dieser erstmaligen Veröffentlichung der Uebersicht über die Erfolge der Lohnbewegungen dürfte die Beamten der Gewerkschaften, welche die ersten Arbeiten für diese Statistiken zu machen haben, veranlassen, ihre Arbeit einzulegen, um das Beste zu leisten, damit die gemeinsame Arbeit vollkommen wird.

Lohnbewegungen waren insgesamt im Jahre 1904 in 40 Organisationen in 1410 Orten in 15 143 Betrieben mit 249 382 Beschäftigten zu verzeichnen. Für drei Organisationen fehlt die Angabe der Zahl der Beschäftigten und für zwei Organisationen die Zahl der Betriebe. In den Bewegungen waren 184 206 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt. In 766 von den 1410 Orten, in welchen Bewegungen stattfanden, bestand eine Unternehmerorganisation, welcher die von der Bewegung betroffenen Unternehmer in 616 Orten angehörten. In 577 Fällen kam es infolge der Bewegungen zum Abschluß eines Tarifvertrages. In Ausgaben erforderten die Bewegungen insgesamt nur die Summe von 20 392 M. Diese geringe Ausgabe erklärt sich dadurch, daß vielfach die Ausgaben für Drucksachen usw., welche für die Bewegungen erforderlich waren, von den Organisationen als Verwaltungskosten oder auch als Ausgaben für Agitation gebucht wurden. Von den Bewegungen endeten 1687 durch Vergleichsverhandlungen, und zwar fanden die Verhandlungen statt in: 929 Fällen zwischen den Parteien direkt, 173 Fällen mit der Unternehmerorganisation, 24 Fällen vor dem Gewerbegericht, 610 Fällen unter Teilnahme der Organisationsinstanzen und 18 unter Teilnahme anderer Personen oder Mäcchtern. In 107

Fällen wurde auf Antrag der Unternehmer und in 1370 Fällen auf Antrag der Arbeiter in Verhandlungen eingetreten.

Daß Lohnbewegungen im Verufe nicht stattgefunden haben berichten die Vorstände der Organisationen der: Asphaltreue, Barbier, Bergarbeiter, Blumenarbeiter, Buchbinder, Gärtner, Gastwirtschaftlichen, Graveure, Handlungsgehilfen, Lagerhalter, Malchmisten, Notenscheider, Porzellanarbeiter, Seelen, Tischarbeiter, Werftarbeiter und Zivilberufsmänner.

Bei den Glasarbeitern, Sattlern und Stukkateuren haben Bewegungen stattgefunden, doch ließen sich die Materialien darüber nicht in der Vollkommenheit beschaffen, wie es für die Verwendung in der Statistik erforderlich ist. Der Vorstand des Verbandes der Formsticker berichtete über eine Lohnbewegung in Braunschweig. Diese ist aber amtlich als Streik gezählt und deshalb auch untererzählt in der Statistik vermerkt.

Das vorstehend gegebene Gesamtbild der Lohnbewegungen des Jahres 1904 ist somit nicht vollkommen, jedoch fehlen nur Angaben von drei Organisationen, die Lohnbewegungen durchgeführt haben.

Von der Gesamtzahl der Lohnbewegungen wurden solche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchgeführt von 40 Organisationen in 1076 Orten, in 14 781 Betrieben mit 213 769 Beschäftigten beteiligt waren an diesen Bewegungen 169 974 Arbeiter und Arbeiterinnen. In 671 Orten bestand eine Unternehmerorganisation und gehörten

dieser die betroffenen Unternehmer in 534 Orten an. Zum Abschluß eines Tarifvertrages kam es bei diesen Bewegungen in 559 Fällen. In Ausgaben entstanden insgesamt 16 241 M. Durch Vergleichsverhandlungen wurden die Bewegungen beigelegt in 1476 Fällen, und zwar wurden die Verhandlungen geführt in 813 Fällen zwischen Parteien direkt, in 166 Fällen zwischen der Arbeiter- und der Unternehmerorganisation, in 20 Fällen vor dem Gewerbegericht, in 523 Fällen unter Teilnahme der Organisationsinstanzen und in 16 Fällen infolge Vermittelung dritter Personen oder Körperschaften. Die Verhandlungen erfolgten auf Antrag der Unternehmer in 94 und auf Antrag der Arbeiter in 1173 Fällen.

Der Erfolg der Bewegungen war für 48 534 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Verkürzung der Arbeitszeit und für 123 252 eine Lohnerhöhung. Für 1188 dieser Beteiligten fehlte die Angabe über die Summe der erreichten Arbeitszeitverkürzung und für 1872 die Summe der erreichten Lohnerhöhung. Es erreichten nachweisbar 47 346 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Arbeitszeitverkürzung von insgesamt 192 420 Stunden pro Woche und 121 380 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von zusammen 240 118 M pro Woche.

Die folgende Aufstellung zeigt, in welchem Maße die Mitglieder der einzelnen Organisationen in den verschiedenen Industriegruppen an diesen Bewegungen und dem erzielten Erfolge beteiligt waren:

Organisation der	Zahl der Orte	Zahl der Beteiligten	Erreichten			
			Arbeitszeitverkürzung Personen	Stunden pro Woche	Lohnerhöhung Personen	Mark pro Woche
Bauhilfsarbeiter	43	12 035	2 053	6 333	12 035	16 553
Dachbeder	13	497	369	1 820	518	1 060
Glasr	9	699	633	3 519	689	1 214
Maler	13	1 360	393	1 104	1 345	2 526
Maurer	202	30 777	6 861	26 511	30 777	72 241
Steinarbeiter	22	1 116	233	2 769	285	693
Steinzieher	56	2 851	419	1 733	1 755	4 171
Töpfer	27	1 319	193	1 120	781	1 356
Zimmerer	104	11 293	3 926	13 259	10 863	15 955
Zusammen	489	62 020	15 166	58 264	59 103	115 759
Metallindustrie und Schiffbau:						
Metallarbeiter	69	19 529	8 511	25 493	9 093	23 158
Stuhlfabrikanten	2	17	3	—	—	—
Schiffszimmerer	4	139	75	225	120	163
Schmiede	19	714	329	2 294	657	1 632
Zusammen	94	20 399	8 919	27 922	9 915	24 953
Graphische Gewerbe und Papierindustrie:						
Buchbinder	9	3 079	—	—	—	—
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	4	636	26	159	60	597
Lithographen	22	1 037	565	1 554	291	532
Zusammen	35	4 752	691	1 713	891	1 129
Holzindustrie:						
Bildhauer	18	895	415	760	659	2 025
Hölzler	16	1 108	721	3 245	1 108	2 722
Holzarbeiter	103	19 344	7 797	23 746	14 577	22 675
Tapetier	3	785	725	—	785	—
Vergold	3	115	77	462	31	31
Zusammen	119	22 247	9 705	28 213	17 151	27 453
Nahrungs- und Genusmittelindustrie:						
Bäcker	17	1 768	221	1 644	1 627	3 367
Brauer	96	13 588	6 938	25 030	13 523	30 077
Fleischer	4	2 060	406	4 372	124	18
Müller	2	354	354	—	—	—
Tabakarbeiter	20	1 127	46	—	1 087	—
Zigarrenarbeiter	5	125	—	—	125	225
Zusammen	144	19 922	7 966	31 546	16 486	42 849
Bekleidungsindustrie, Lederindustrie, Textilindustrie:						
Schneider	14	2 864	49	294	167	423
Schuhmacher	35	1 351	258	1 574	1 193	2 098
Stuhlmacher	4	1 918	1 870	11 169	98	274
Handschuhmacher	3	156	—	—	62	87
Häutler	7	371	122	732	215	615
Lederarbeiter	2	62	16	96	46	69
Portenmacher	5	268	—	—	268	482
Textilarbeiter	11	1 149	105	591	1 044	1 020
Zusammen	81	8 176	2 450	11 937	3 093	5 608
Sonstige Verufe:						
Bureauangestellte	1	2 800	—	—	—	—
Fabrikarbeiter	21	4 061	2 297	15 330	3 431	7 167
Gemeindebetriebsarbeiter	24	22 382	457	6 762	9 805	9 514
Hafenarbeiter	6	275	30	60	215	815
Handels-Transportarbeiter	33	3 683	1 093	8 273	3 132	5 431
Zusammen	85	33 101	3 727	30 425	16 613	22 927

Es erhielten ferner bei den Gemeindebetriebsarbeitern 13726 Personen teilweise kleine Aufbesserungen, 1529 Invaliden- und Simmerbliebenenverlegung, 3657 Sommerurlaub von 2-8 Tagen und 11 000 im Krankheitsfalle die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn auf die Dauer von 4-6 Wochen bewilligt. Bei den Holzarbeitern wurde in 22 Fällen ein Minimallohn garantiert, in 38 Fällen ein Lohnzuschlag für Ueberstunden bewilligt, in 40 Fällen der Lohn bei Akkordarbeit garantiert, in 10 Fällen die Akkordarbeit und in 3 Fällen der Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber obgehört. Bei den Lithographen erhielten 120 Arbeiter Feiertagsbezahlung und 293 einen Zuschlag von 25 Prozent für Ueberstunden bewilligt. Bei den Steinzeigern wurde durch tarifliche Festlegung der Arbeitszeitung für 900-1000 Arbeiter eine indirekte Lohnerhöhung von 20-25 Prozent = 12-11 000 M pro Woche erzielt und bei den Tabakarbeitern erhielten 33 Personen besseres und 7 zubereitetes Material infolge der Bewegungen geliefert. Damit ist die Summe der neben der Arbeitszeitverkürzung und der Lohnerhöhungen herbeigeführten Verbesserungen keineswegs erschöpft, doch werden sich alle diese nicht gut in einer Statistik ausdrücken lassen. Die Beispiele sollen nur zeigen daß die Bewegungen nicht nur Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhungen, sondern auch eine Reihe sonstiger Verbesserungen der Arbeitsbedingungen herbeiführten.

Den größten Anteil an den Lohnbewegungen hatte das Gewerbe mit Bewegungen in 489 Orten und 62 020

Beteiligten, einer Arbeitszeitverkürzung von 58 264 Stunden pro Woche für 15 166 Beteiligte und einer Lohnerhöhung von 115 759 M pro Woche für 59 103 Personen. Der Hauptanteil der Bewegungen mit 30 777 Beteiligten, 26 511 Stunden Arbeitszeitverkürzung für 6 861 und 72 241 M Lohnerhöhung pro Woche für 30 777 Personen entfällt in dieser Industriegruppe auf den Verband der Maurer. Dann folgte die Gruppe Holzindustrie und in ihr an erster Stelle der Holzarbeiterverband. Einen verhältnismäßig großen Anteil an den Bewegungen hatte der Verband der Brauer und der der Gemeindebetriebsarbeiter. Ersterer hat besonders Erfolge bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen. Es erzielten 6939 Brauer eine Woche von zusammen 25 030 Stunden pro Woche und 13 523 eine Lohnerhöhung von zusammen 30 077 M. Ein großer Teil dieser Erfolge dürfte der tätigen Mitarbeit der Arbeiterorganisationen in den verschiedenen Orten zu danken sein, deren Einfluß auf die Brauervereinigungen sich jedenfalls geltend gemacht hat.

Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen wurden im letzten Jahre von 20 Organisationen in 294 Orten in 362 Betrieben mit 35 673 Beschäftigten geführt. In diesen Bewegungen waren 14 222 Personen beteiligt. Unternehmerorganisationen bestanden an 95 Orten und gehörten in 82 Fällen die betroffenen Unternehmer diesen Organisationen an. Zum Abschluß eines Tarifvertrages kam es bei diesen Differenzen nur in 16 Fällen. Die Ausgaben für die Bewegungen betragen

4161 M. Durch Vergleichsverhandlungen wurden die Differenzen in 211 Fällen beigelegt, und zwar fanden Verhandlungen statt: direkt zwischen den Parteien in 116, mit der Unternehmerorganisation in 7, vor dem Gewerbegericht in 4, durch Vermittlung der Organisationsinstanzen in 82 und durch Vermittlung anderer Personen und Körperchaften in 2 Fällen. Die Verhandlungen wurden eingeleitet auf Antrag der Unternehmer in 13 und auf Antrag der Arbeiter in 197 Fällen. Diese Zahlen sind nicht vollständig, weil für den Verband der Maurer nur angegeben ist, daß in 80 Orten Bewegungen stattfanden, wovon 74 wegen Lohnföhrung und sechs wegen Verlängerung der Arbeitszeit durchgeführt werden mußten und daß die Bewegungen erfolgreich waren. Weitere Angaben fehlen.

Durch die Bewegungen wurde abgewehrt für 2583 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 9777 Stunden pro Woche und für 3379 Personen eine Lohnföhrung von zusammen 10 670 M pro Woche. Diese in der Abwehr erzielten Erfolge sind mit denen der Angriffsbewegungen herbeizuföhren zusammenzustellen, wenn der Gesamterfolg der Lohnbewegungen des Jahres 1904, soweit er die Dauer der Arbeitszeit betrifft, völlig gewürdigt werden soll.

Insgesamt erreichten eine Arbeitszeitverlängerung oder wehrten eine Arbeitszeitverlängerung ab 49 929 Arbeiter und Arbeiterinnen von zusammen 202 197 Stunden pro Woche; Lohnhöhrung erreichten oder Lohnföhrungen wehrten ab 124 759 Arbeiter und Arbeiterinnen von insgesamt 230 788 M. Für weitere 1188 an den Lohnbewegungen Beteiligten, die eine Verköhrung der Arbeitszeit und für 1872, die eine Lohnhöhrung erzielten, fehlte die nähere Angabe des Erfolges.

Die Arbeitszeit wurde in den Einzelfällen von 1 1/2 bis zu 36 Stunden pro Woche verköhrzt, während Arbeitszeitverlängerung den Arbeitern von 1 1/2 bis 12 Stunden angeboten wurde. Lohnhöhrungen wurden von 50 S bis zu 12 M pro Woche erzielt und angebotene Lohnföhrungen von 50 S bis 13 50 M abgewehrt.

Die Zahl der Arbeiter, die in den zwischen diesen Differenzen liegenden Abständen Arbeitszeitverlängerung oder Lohnhöhrung erhielten oder Arbeitszeitverlängerung oder Lohnföhrung abwehrten, ergibt die folgende Aufstellung:

Es erreichten pro Woche:			Lohnhöhrung		
Arbeitszeitverlängerung	Arbeiter	Markt	Arbeiter	Markt	Arbeiter
1/2	626	bis 0.50	3 412		
1	649	0.60-1.00	15 308		
1 1/2	136	1.10-1.50	37 746		
2	1 533	1.60-2.00	25 023		
2 1/2	780	2.10-2.50	9 979		
3	86	2.60-3.00	15 358		
3 1/2	20 709	3.10-3.50	6 056		
4	746	3.60-4.00	4 705		
4 1/2	8	4.10-4.50	1 562		
5	294	4.60-5.00	560		
5 1/2	152	5.10-5.50	77		
6	289	5.60-6.00	777		
6 1/2	11 672	6.10-6.50	11		
7	445	6.60-7.00	87		
7 1/2	342	7.00	4		
8	690	?	650		
10	81	Summa	121 380		
11	21	Es wehrten ab pro Woche:			
12	1 020	Lohnföhrung			
16	23	Markt	Arbeiter	Markt	Arbeiter
18	344	bis 0.50	40		
26	150	0.60-1.00	256		
36	4	1.10-1.50	312		
	Summa	1.60-2.00	995		
		2.10-2.50	150		
		2.60-3.00	269		
		3.10-3.50	219		
		3.60-4.00	07		
		4.10-4.50	539		
		4.60-5.00	13		
		5.10-5.50	64		
		5.60	230		
		7.00	12		
		10.00	81		
		13.50	173		
		?			
	Summa	2 583	Summa	3 379	

In der Regel wurde die Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde oder um eine Stunde verköhrzt. Die erstere Verköhrzung der Arbeitsdauer erreichten 20 709. Die letztere 11 672 Arbeiter und Arbeiterinnen. Eine Arbeitszeitverköhrzung von täglich zwei Stunden erreichten nach 1 020 Personen. Die über zwei Stunden täglich erzielte Verköhrzung der Arbeitszeit betrifft sicher Ausnahmefälle. Eine Verköhrzung um 16 Stunden wöchentlich erlangten 23 Arbeiter, eine solche um 18 Stunden 204 Fabrikarbeiter und 140 Handwerker, eine solche um 26 Stunden 150 Gemeinbediensteter infolge Einführung des Schichtsystems und eine solche von 36 Stunden vier Arbeiter. Eine halbtägige Verköhrzung des Arbeitstages wurde für 2 079 Personen abgewehrt. Die Verköhrzung der Arbeitszeit um 11 Stunden wurde in der Metallindustrie, die um 12 Stunden im Bergbau erreicht.

Die Abwehr der Arbeiter, 103 479, erhielt eine Lohnhöhrung von 0.60-2.- M pro Woche. Eine Lohnhöhrung von 2.10-3 M erzielten 25 357 Personen. Eine Lohnhöhrung um 6 M pro Woche erzielten nur 777 Personen. Von 6.00-7 M Lohnhöhrung erzielten 8 Arbeiter und eine solche von 12 M 4 Arbeiter. Die verköhrzten Lohnhöhrungen von über 6 M pro Woche waren ausschließlich in der Metallindustrie zu verzeichnen.

Von den sonstigen Abwehrbewegungen betrafen noch 5 Fälle mit 511 Beteiligten die Abwehr des Vertriebes, die Arbeit zu beenden; 15 Fälle mit 3576 Beteiligten die Nichtannahme einer schlechten Jahrlöhrentabelle; 10 Fälle mit 513 Beteiligten Lohnrückzahlung und 44 M mit 2469 Beteiligten die Abwehr von Anfordernngen verschiedener Art.

Die Zahl der Bewegungen, die ohne Erfolg erblieben, läßt sich wohl für die in diese Annahme zugrunde liegende Prognose weder für die Angriffs- noch für die Abwehrbewegungen angeben. Es läßt sich jedoch annehmen, daß alle zur Abwehr geschätzten Bewegungen mit einem Erfolg

• Bei 60 Millionen ist die Gesamtsumme der erzielten Lohnhöhrung, nicht aber die für die einzelnen Personen erzielte, angegeben.

• Für 173 Gewerkschafter fehlt die Angabe der Summe der abgewehrten Lohnhöhrungen im einzelnen und im ganzen.

endeten, sofern nicht von den Berichtstathen angegeben wurde, daß eine Verköhrzung der Arbeitszeit oder eine Lohnhöhrung eingetreten ist. Wie schon bemerkt, wird dieser Teil der Statistik wohl nicht vollständig sein, weil das Verständnis für die Wichtigkeit auch dieser Seite der Statistik noch nicht allseitig vorhanden sein dürfte.

Ueber eingetretene Arbeitszeitverlängerungen wird von keiner Organisation berichtet. Ueber Lohnhöhrungen berichten 7 Organisationen. Es erlitten 477 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Lohnhöhrung von zusammen 451 M pro Woche, und zwar waren Lohnhöhrungen zu verzeichnen bei den: Büchsern für 29 Personen mit 29 M, Holzarbeitern für 23 mit 18 M, Lederarbeitern für 13 mit 26 M, Metallarbeitern für 49 mit 95 M, Schuhmachern für 23 mit 22 M, Textilarbeitern für 275 mit 300 M und Töpfern für 66 Personen mit 66 M pro Woche. Bis 50 M Lohnhöhrung mußten hinnehmen 17, von 60 M bis 1.00 M 370, von 1.50 M bis 2.00 M 77, von 2.50 M bis 3.00 M 7 pro Woche 3 Personen. Bei den Maurern ist in den letzten 2 Jahren für 8028 Arbeiter eine Lohnhöhrung und für 888 Arbeiter eine Verköhrzung der Arbeitszeit eingetreten, doch fehlen nähere Angaben darüber, in welchem Umfange eine Verköhrzung der Arbeitsbedingungen im letzten Jahre eingetreten ist.

Betrachten wir das Ergebnis der Statistik im allgemeinen, so werden wir den Gewerkschaften die Anerkennung für ihr Wirken im Interesse der Arbeiterklasse und im besonderen Interesse ihrer Mitglieder nicht verweigern können. Es sind pro Woche 202 197 oder im Jahr rund 10 000 000 Stunden Arbeitszeitverköhrzung erreicht worden. Das ist eine dauernde Ertragsquelle der Gewerkschaften, aber sie kommt nur rund 50 000 Arbeitern und Arbeiterinnen zugute.

Bezüglich der Lohnhöhrungen und der Abwehr von Lohnföhrungen dürfte es aber fraglich sein, ob sie wirklich zu einer Besserung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse geführt haben. Wir sind überzeugt, daß von dem Schwermächtern diese Zahlen angegriffen werden, daß erklärt werden wird: eine vierstel Million Mark Lohnhöhrung pro Woche oder rund 12 000 000 M im Jahr sei eine enorme Steigerung des Einkommens der Arbeiterklasse. Zunächst aber sei bemerkt, daß die Arbeiterklasse niemanden weiter, als sich selbst, als ihrer Lebensgrundlage für ihre Gewerkschaften diesen Erfolg verdankt. Es handelt sich hier nicht um freiwillige Leistungen des Unternehmertums, sondern um Ertragskassen, die der Organisation der Arbeiterklasse zu danken sind.

Trotzdem ist aber mehr als wahrscheinlich, daß diese Lohnhöhrungen das nicht aufwiegen, was den Arbeitern durch künstliche Verteuerung der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände genommen ist. Und wiederum ist es nur ein geringer Teil der Arbeiterklasse, die sich einer Erhöhung ihres Einkommens erfreuen können. Mehr als 5 000 000 Industriearbeiter und Arbeiterinnen haben die Verteuerung der Nahrungsmittel ertragen müssen, ohne ihr Einkommen erhöhen zu können. Es wäre, trotz aller Anerkennung, die wir den Leistungen der Gewerkschaft zollen müssen, verfehlt, nach dem Ertragenen darauf zu schließen, daß sich im letzten Jahre die Lebenshaltung der Arbeiterklasse gehoben habe. Und wenn im nächsten Jahre der Wohlstand voll zur Geltung kommt, dann wird mit einem Schlage das verdrängt sein, was die Gewerkschaften in einem Jahrzehnt an Lohnhöhrungen erreicht haben. Das dürfte den Arbeitern nach drei Richtungen zu denken geben. Sie werden daraus erkennen müssen, daß sie mehr noch als bisher zu ihren Gewerkschaften halten und für deren Ausbreitung und Stärkung mit aller Kraft sorgen müssen. Zweitens aber muß es ihnen klar zum Bewußtsein kommen, daß es mit dem gewerkschaftlichen Kampf allein nicht getan ist, wenn durch ein Gesetz allein die Ertragskassen der Gewerkschaftsorganisationen eines Jahrzehnts vernichtet werden können. Sie müssen aus diesem Ergebnis die Lehre ziehen, daß sie sich auch um die politischen Vorgänge zu bekümmern und dafür zu sorgen haben, daß die Gesetzgebung nicht zu ihrem Schaden arbeitet.

Und wenn wir dann noch in Betracht ziehen, daß selbst in einer Periode wirtschaftlich günstiger Konjunktur und steigender Nahrungsmittelpreise Lohnhöhrungen eintraten, so muß mit allem Nachdruck die Mahnung ausgesprochen werden, daß die Arbeiterklasse daran zu denken hat, daß noch gewaltig viel zu tun ist, ehe ihr Recht auf eine ausreichende Lebenshaltung zur Geltung gebracht werden kann. Wir erwarten bestimmt, daß im kommenden Jahre energischer daran gearbeitet wird, den Ausgleich zwischen Nahrungsmittelerzeugung und Lohnhöhe herbeizuföhren. Nicht geduldet in ihr Schicksal ersehen darf sich die Arbeiterklasse, sondern sie muß durch risikolosen Kampf befreit sein, die Lehren, die ihr durch eine unheimliche Wirtschaftskrise aufgedrückt werden, abzuschütteln. Die Verantwortung für diese Schritte müssen jene tragen, welche die Arbeiterklasse in diese Zwangslage gebracht haben. Auf alle Fälle muß die Arbeiterklasse zu dem Bewußtsein kommen, daß Leben und Tod von dem Erfolg ihrer Kampfkraft abhängen, daß auch gegen ihre Widerstandskraft völlig zu brechen.

U. Pegien.

Verchiedenes.

Deutschlands größter Jammer ist die Militärvirtschaft, welche nicht nur das Volk entnervt und auszugt, sondern unser ganzes Volkleben durchleuchtet. Der uniergenzter-Heierbeizentausen Ignarient einer überall ausgebreiteten und fröhe Arroganz der Militärgigard macht sich überall breit. Zu jedem öffentlichen Notzen wird der Militäranwärter als der geeignetste bezogen. Da er kränken stehen und nicht zu mühen gelernt hat, Selbst Kapitalisten verlangen nicht immer fähige, sondern „energische“ Herrmeister und Kreiber. Latentlich findet man auch noch eine große Zahl Broletarien, die mit hungerndem Magen und beehrtem Gehirn keinen besseren Unterhaltungsstil kennen, als von ihrer Kompagnie, ihrem Hauptmann, ihrem Regiment zc. zc. zu erhalten. Was diese Herrlichkeit dem deutschen Volke kostet und wozu beibe durch Hilfe. Steuern Gölöhren zc. befohrt wird, darüber veröffentlicht die Könige Volkszeitung eine Reihe von Zahlen über die Ausgaben des Deutschen Reiches seit 1872 für das Reichsheer, die Marine, die Kolonien und die Kolonialkriege. So berechnet das Zeitschriftenblatt, daß von 1872 bis 1905 für das Landheer insgesamt

16 475 635 351 Mark
ausgegeben worden seien. Davon entfällt auf die Regimenter Wilhelm I. nur die Summe von 6247 291 431 M, während der Rest von 10 228 343 919 M während der Regimenterzeit Wilhelm II., also in den letzten 17 Jahren verausgabt worden ist. Zu der zweiten Hälfte der 34

Staatsjahre sind die Ausgaben für das Reichsheer also um 64 Prozent höher gewesen, als in den ersten 17 Jahren.

Für die Marine seien seit 1872 9 036 800 400 Mark
ausgegeben worden, davon während der Regimenterzeit Wilhelm II. 2 297 053 608 M, also entfallen 75 Prozent dieser Ausgaben auf die letzten 17 Jahre und nur 25 Prozent auf die erste Hälfte des Bestehens des Reiches. Für die Kolonien seien seit 1890 bis 1905 193 824 070 Mark
ausgegeben worden. Außerdem habe die Expedition nach Südwestafrika 271 837 200 M gekostet. Ferner seien für den südwestafrikanischen Aufstand bis jetzt bewilligt worden 194 975 800 M. Insgesamt seien also ausgegeben für das Reichsheer, die Marine, Kolonien, die China-Expedition und den südwestafrikanischen Aufstand 20 183 221 830 Mark.
Wie gut angelegt diese Summen sind, dafür bringt das Zeitschriftenblatt zum Schluß noch ein Beispiel. Nach dem Marineetat für 1905 sei der Schiffbauwert unserer Flotte gegenwärtig siebenhundert Millionen Mark, während seit 1872 über drei Milliarden für unsere Marine ausgegeben worden seien. Dazu sei unsere ganze jetzt noch brauchbare Flotte bis auf 35 Millionen Mark auf Bump gebaut! Die „Königliche Volkszeitung“ schreibt: „Mehr wollen wir bereit nicht sagen, sondern die Zahlen durch sich selbst wirken lassen, sie werden ihren Eindruck hoffentlich überall machen.“ — In der Tat, das werden sie! Sie werden dem deutschen Volke klar machen, daß die Kosten von dem Militarismus, dem Marinismus und einer wahnwichtigen Kolonialpolitik gerade seit der Zeit die unsinnigste Höhe erreicht haben, wo das Zentrum zur Regierungspartei geworden ist!

Schwarze Füchse. Ein gemeines Spießbüchlein wird von den „Christlichen“ aus Düsseldorf berichtet. Die städtischen Arbeiter dort, die den christlichen Gewerkschaftsführern gar kein Vertrauen entgegenbringen, sollen mit allen Mitteln zu christlichen Gewerkschaftsmitgliedern gemacht werden. Alle Versuche der Christlichen auf diesem Gebiet waren nicht sehr erfolgreich, was leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Vertreter des Zentrums im Stadtrat (unter denselben befindet sich ein Gewerkschaftsführer) noch nie ein Wort zugunsten der Arbeiter verloren haben, obgleich die Lage der städtischen Arbeiter in Düsseldorf eine erbärmliche ist. Die städtischen Arbeiter wandten sich, zum größten Verger der christlichen Führer, den freien Gewerkschaften zu. Welche Mittel die Christlichen nun anwenden, um die Bemühungen der freien Gewerkschaftler illusorisch zu machen, davon ein Beispiel: Vor einigen Tagen war von dem Gemeindevorstand eine Strafenbahnerversammlung einberufen worden. Obgleich nur Strafenbahner Zutritt hatten, waren ein paar christliche Führer, die sich durch gefärbte Mäntel und Strafenbahneruniformen unkenntlich gemacht hatten, eingedrungen. Erkennt wurden sie erst, als sich einer von ihnen unter falschem Namen zum Wort meldete! Aufgefordert, das Lokal zu verlassen (die Strafenbahner befürchteten Demunziationen von der Seite), machten sie Lärm, so daß, um einer Auflösung aus dem Wege zu gehen, die Versammlung geschlossen werden mußte. Und diese Sorte Menschen, denen keine noch so üble Handlung zur Erreichung ihrer Zwecke zu schmutzig ist, paradiert jedem geraden Worte eines freien Gewerkschaftlers gegenüber in der Masse des entrichteten Wiederwärtlers, der den „Terrorismus“ bewirkt! Wenn an dieser Höhe vor unfairen Kampfmitteln wirklich etwas Wahres wäre, so würde man selbst doch nicht auf krummen Wegen herumstapeln. Was Wunder, wenn da oder dort einmal beim Anblick dieser Sorte von Christentum einen christlichen Arbeiter so etwas wie physischer Ekel packt!

Ist eine Vogelfotografie strafbar?
Diese Frage entschied vor kurzem das Oberlandesgericht in Kiel. Der Landesherr ist folgender: Im vorigen Jahre stellten die Kieler Barbiergehilfen einen neuen Tarif auf, in welchem sie einen Mindestlohn von 21 M pro Woche und Abschaffung von Kost und Logis beim Meister verlangten. Eine Anzahl Meister genehmigten den Tarif. Als der Barbier K. seine schon gemachte Zusage widerrief, veröffentlichte der Gehilfenverband in der sozialdemokratischen „Volkszeitung“ ein Inzerat, in welchem den Barbiergehilfen mitgeteilt wurde, daß über das Kieler Geschäft die Sperre verhängt sei. Auf erfolgte Anzeigte verurteilte nun das Oberlandesgericht die Vorstandsmitglieder wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu je 2 Tagen Gefängnis. Ihre Berufung wurde von der Strafkammer verworfen. In Nebenentscheidung mit dem Schöffengericht nahm die Strafkammer an, daß eine Verurteilung im Sinne des § 153 vorliege. Auf die von den Angeklagten eingeleichte Revision erkannte das Oberlandesgericht auf Freisprechung. Das Gericht entschied wie folgt: Der Vordrucker hat zu Unrecht angenommen, daß bei mit einigen Meistern abgeschlossene Tarifvertrag eine Vereinbarung im Sinne des § 153 ist. Er ist lediglich das Ziel, dem die Gehilfen zuzustehen, und kann also nicht ein Mittel sein, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Das Wort „Andere“ ist nicht wie vom Berufungsgericht gezeihen auszulegen, denn unter den „Anderen“ sind nicht diejenigen zu verstehen, die sich auf der anderen Seite des Lohnkampfes befinden. Der § 153 kann nur Anwendung finden bei Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber und bei Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmer, nicht aber auch, wie vom Landrichter angenommen, auch von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat beschlossen, der zu gründenden Fürsorgestelle für lungenkranke Arbeiter durch entsprechende Unterstützung beizutreten. Der von Jahr zu Jahr zu leistende Beitrag soll etwa 1000 M betragen. Von den Gewerkschaften werden zwei Vertreter in das Kuratorium der Fürsorge gestellt.

Kostenfreier brieflicher Unterricht. Wie uns mitgeteilt wird, ist die Abteilung für brieflichen Unterricht des Deutschen Arbeiter-Stenographenbundes sich Frankfurt a. M. bereit, überall einen unentgeltlichen brieflichen Unterricht in der deutschen Volkskurzschrift, vereinfachte Stenographie, System Arends, zu erteilen. Interessenten an allen Orten Deutschlands erhalten den brieflichen Unterricht nach genauer Anleitung, schriftlich und kostenfreier Ueberwachung und Durchsicht ihrer Arbeiten durch ersteinstufige Lehrer. Weitere Kosten als für Porto und Materialien erwachsen den Teilnehmern nicht. Anfragen sind unter Beifügung des üblichen Portos an Aug. Grumm, Frankfurt a. M., Alter Markt 36, zu richten.